

Stenographisches Protokoll

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 6. Dezember 1955

Inhalt	
1. Trauerkundgebung für die Opfer der Lawinenkatastrophe in Kaprun (S. 3813)	β) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (628 d. B.): Änderung des Branntweinmonopolgesetzes (659 d. B.) Berichterstatter: Krippner (S. 3818)
2. Personalien a) Krankmeldungen (S. 3813) b) Entschuldigungen (S. 3813) c) Krankenurlaub (S. 3813)	γ) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (639 d. B.): Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Haushalt (660 d. B.) Berichterstatter: Ing. Kortschak (S. 3819)
3. Bundesregierung Schriftliche Anfragebeantwortungen 357 bis 362 (S. 3813)	Redner: Honner (S. 3819), Dr. Stüber (S. 3821) und Dr. Gredler (S. 3822) Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3824)
4. Ausschüsse Zuweisung der Anträge 186 bis 189 (S. 3813)	c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (644 d. B.): Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Wien EZ 423 und 758, KG Oberlaa-Stadt (ehem. Exerzierplatz Laaerberg) (661 d. B.) Berichterstatter: Machunze (S. 3824) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3824)
5. Regierungsvorlagen a) Dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete (656 d. B.) (S. 3813) — Hauptausschuß (S. 3814) b) Neuerliche Abänderung des Gehaltsübergangsgesetzes und dienstrechtliche Bestimmungen für Pensionsparteien (657 d. B.) (S. 3813) — Finanz- und Budgetausschuss (S. 3814) c) Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche (662 d. B.) (S. 3813) — Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform (S. 3814) d) Besatzungsschädengesetz (671 d. B.) (S. 3813) — Finanz- und Budgetausschuss (S. 3814)	d) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (616 d. B.): Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr; Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr; Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (667 d. B.) Berichterstatter: Sebinger (S. 3824) Genehmigung (S. 3825)
6. Immunitätsangelegenheiten Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Appel (652 d. B.) Berichterstatter: Frömel (S. 3833) Annahme des Ausschußantrages (S. 3834)	e) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (615 d. B.): Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (663 d. B.) Berichterstatter: Dr. Neugebauer (S. 3825) Genehmigung (S. 3826)
7. Verhandlungen a) Gemeinsame Beratung über a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (640 d. B.): 2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle (654 d. B.) b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (641 d. B.): Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (655 d. B.) Berichterstatter: Czettel (S. 3814) Redner: Elser (S. 3815) und Kindl (S. 3816) Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3817)	f) Gemeinsame Beratung über a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (642 d. B.): Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (664 d. B.) b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (643 d. B.): Aufhebung des Bundesgesetzes vom 30. Jänner 1946, BGBl. Nr. 66, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach

3812 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

- österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (665 d. B.)
- Berichterstatter: Eibegger (S. 3826)
- Redner: Koplenig (S. 3827) und Doktor Pfeifer (S. 3829)
- Ausschußentschließung, betreffend Aufhebung der Volksgerichte (S. 3826) — Annahme (S. 3831)
- Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3831)
- g) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (565 d. B.): Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens (666 d. B.)
- Berichterstatter: Dr. Tončić (S. 3831)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3832)
- h) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (617 d. B.): Protokolle über Abänderungen des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (668 d. B.)
- Berichterstatter: Stampler (S. 3832)
- Genehmigung (S. 3832)
- i) Gemeinsame Beratung über
- a) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (635 d. B.): Protokolle A und B der diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) (669 d. B.)
- Berichterstatter: Populorum (S. 3832)
- β) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (638 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (670 d. B.)
- Berichterstatter: Rom (S. 3833)
- Genehmigung (S. 3833)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. Pfeifer, Dr. Gredler u. G. auf Verlängerung der Geltungsdauer des Sparbegünstigungsgesetzes (190/A)

Polcar, Dr. Tončić, Weinmayer, Doktor Gorbach u. G., betreffend die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für belastete Personen, Streichung aus den Registrierungslisten, Regelung von Rechtsverhältnissen hinsichtlich gewisser Kleingärten und Möbel, Änderung staatsbürgerschaftlicher Bestimmungen, dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentlich Bedienstete und Aufhebung der Volksgerichte (NS-Amnestie 1955) (191/A)

Kysela, Machunze u. G. auf Beschuß eines Bundesgesetzes, betreffend die Regelung von Anwartschaften und Leistungen aus

einer fremdstaatlichen Unfallversicherung und Rentenversicherung (192/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Kranzlmayr, Dr. Hofeneder u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Verurteilung des ehemaligen Kriminalrates Dr. Sanitzer (384/J)

Mark, Rosa Jochmann, Czernetz u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Angelegenheit Sanitzer (385/J)

Olah, Frühwirth, Wilhelmine Moik, Hopfer u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend eine neuerliche Eingabe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das Bundesministerium für Justiz wegen Verfolgung von Übertretungen der Arbeitszeitordnung (386/J)

Dr. Pittermann, Strasser, Marianne Pollak, Singer, Appel u. G. an den Bundeskanzler und die Bundesminister für Finanzen und Handel und Wiederaufbau, betreffend Annahme eines Darlehens bei der UdSSR (387/J)

Probst, Slavik, Freund u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Beschuldigungen gegen den Abg. Fritz Polcar (388/J)

Kysela, Uhlir u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Auszahlung einer einmaligen Zulage an die Rentner der gewerblichen und der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung (389/J)

Dr. Zechner, Mark, Holoubek u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Verwendung gesetzwidriger Staatswappen (390/J)

Kandutsch, Dr. Kraus u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die österreichische Bundeshymne (391/J)

Kandutsch, Dr. Reimann u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend eine Überbrückungshilfe an Empfänger von Sozialrenten und Fürsorgeunterstützungen (392/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Czernetz u. G. (357/A. B. zu 363/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (358/A. B. zu 362/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (359/A. B. zu 376/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Proksch u. G. (360/A. B. zu 374/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (361/A. B. zu 362/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Kindl u. G. (362/A. B. zu 377/J)

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3813

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Hohes Haus! (Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen.) Von tiefer Trauer erfüllt, gedenken wir der Opfer, die schon am Anfang des heurigen Winters eine Lawinenkatastrophe in unseren Bergen gefordert hat: Brave Arbeiter hat der weiße Tod mitten in treuer Pflichterfüllung ereilt. Bei dem gewaltigen Kapruner Kraftwerk ist gestern abend eine Staublawine niedergegangen und hat 19 der dort Beschäftigten verschüttet. Heute morgen wurde bekanntgegeben, daß neun Arbeiter nur mehr tot geborgen werden konnten. Die Suche nach den übrigen, die noch vermißt werden, ist im Gange; Werkarbeiter, Gendarmerie und Bergrettungsmänner sind ununterbrochen bemüht, dem Tod doch noch Opfer zu entreißen.

Ich bin Ihrer Zustimmung, meine Frauen und Herren Abgeordnete, sicher, wenn ich unser innigstes Mitgefühl anlässlich dieses so schweren Unglücks und unsere Anteilnahme an dem Schmerz der Hinterbliebenen zum Ausdruck bringe.

Sie haben sich von Ihren Sitzen erhoben und damit auch Ihr Einverständnis kundgetan, daß diese Trauerkundgebung des Nationalrates in das Protokoll der heutigen Sitzung aufgenommen wird. Ich danke. (Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Die stenographischen Protokolle der 80. Sitzung vom 26. Oktober 1955, der 81. Sitzung vom 28. Oktober 1955 und der 82. Sitzung vom 18. November 1955 sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Dr. Oberhammer und Ernst Fischer.

Entschuldigt haben sich die Abg. Glaser, Gindler, Grießner, Hinterndorfer, Huemer, Mayr, Nedwal, Seidl, Traußnig, Dr. Withalm, Dr. Rupert Roth, Dr. Tschadek, Horn und Dipl.-Ing. Dr. Scheuch.

Dem Herrn Abg. Dr. Koref habe ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung auf sein Ansuchen bis zum 18. Dezember einen Krankenurlaub erteilt.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 186/A der Abg. Scheibenreif und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 187/A der Abg. Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Sicherheitsdirektionen aufgelöst werden, dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform;

Antrag 188/A der Abg. Czettel und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Wahl von Jugendvertrauenspersonen, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 189/A der Abg. Köck und Genossen auf Schaffung eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 28. März 1947, BGBI. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Zweite Betriebsrätegesetz-Novelle), dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

In der Zeit seit der letzten Nationalratsitzung sind eine Reihe von Anfragebeantwortungen eingelangt. Sie sind den Anfragestellern zugemittelt worden. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer, Herrn Abg. Grubhofer, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Grubhofer: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete (656 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird und dienstrechtliche Bestimmungen für Pensionsparteien getroffen werden (657 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBI. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, abgeändert wird (662 d. B.);

Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs entstanden sind (Besetzungsschädengesetz) (671 d. B.).

3814 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

Es werden zugewiesen:

656 dem Hauptausschuß;

657 und 671 dem Finanz- und Budgetausschuß;

662 dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der Tagesordnung zusammenzuziehen:

über die Punkte 1 und 2, das sind die 2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle und die Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen;

dann über die Punkte 3, 4 und 5, das sind das Biersteuergesetz 1956, das Bundesgesetz über die Änderung des Branntweinmonopolgesetzes und das Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf;

ferner über die Punkte 9 und 10, welche die Aufhebung zweier Gesetze über Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen beinhalten;

schließlich über die Punkte 13 und 14, das sind die Protokolle über die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie das Abkommen mit Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter über jene Vorlagen, die unter einem verhandelt werden, ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. und 2. Punkt der Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (640 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit das Jugendeinstellungsgesetz neuerlich abgeändert wird (**2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle**) (654 d. B.), und

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (641 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (655 d. B.).

Berichterstatter für beide Vorlagen ist der Herr Abg. Czettel. Ich bitte ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Czettel: Hohes Haus! Der Nationalrat hat zur Bekämpfung der Berufs-

not unserer Jugend im Jahre 1953 das sogenannte Jugendeinstellungsgesetz, das im Bundesgesetzblatt unter Nr. 140/1953 kundgemacht wurde, beschlossen. Kraft dieses Gesetzes war es möglich, nach einer im Verhältnis zum Beschäftigtenstand in den Betrieben unserer Wirtschaft erstellten Pflichtzahl viele junge Menschen zusätzlich auf Lehr- und Arbeitsplätzen unterzubringen. Dieses Gesetz hat sich, wie die Meldungen der Betriebe an die Arbeitsämter in den vergangenen Zeiten bewiesen haben, allgemein bewährt. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. November 1954, BGBl. Nr. 7/1955, wurde die Wirksamkeit dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1955 verlängert.

Die Bundesregierung hat nun mit der Vorlage 640 der Beilagen dem Nationalrat eine neuerliche Verlängerung des Jugendeinstellungsgesetzes bis 31. Dezember 1956 vorgeschlagen. Mit dieser Novellierung soll verhindert werden, daß Jugendliche, die bisher auf Grund dieses Gesetzes eingestellt wurden, nun wieder freigestellt werden. Darüber hinaus lassen aber die noch immer hohen Zahlen der die Pflichtschule verlassenden Jugendlichen eine Aufhebung der Einstellungspflicht nicht zu.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß im Jahre 1955 mehr als 122.000 Jugendliche die Pflichtschule verlassen haben. In den Jahren 1956 und 1957 wird die Zahl der aus der Schule Austretenden noch immer rund je 100.000 betragen.

Nach den Meldungen vom Februar 1955 betrug die Zahl der nach dem Gesetz einstellungspflichtigen Betriebe 19.653 und die Zahl der nach dem Gesetz zu besetzenden Pflichtstellen 53.466. Obwohl mehr als diese Pflichtzahl, nämlich 75.233 Jugendliche eingestellt werden konnten, gibt es noch immer in 5340 Betrieben mehr als 9000 Pflichtstellen, die nicht besetzt wurden. Diesen Betrieben mußte die im Gesetz vorgesehene Ausgleichsgebühr vorgeschrieben werden. Diese Tatsache ist umso bedauerlicher, als man annimmt, daß wahrscheinlich mit Ende dieses Jahres trotz des Jugendeinstellungsgesetzes noch immer rund 26.000 junge und arbeitswillige Menschen der heutigen Schulaustritte keine Lehr- oder Arbeitsplätze finden werden können.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 23. November mit der Regierungsvorlage 640 der Beilagen beschäftigt. An dieser Sitzung nahm auch der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung teil. Im Laufe einer eingehenden Debatte brachten die Abg. Dipl.-Ing. Hartmann, Kysela und Kandutsch einen Antrag auf Änderung des § 8 Abs. 1 des Jugendeinstellungs-

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3815

gesetzes ein. Dieser Antrag soll Unklarheiten bei der Berechnung der Pflichtzahl beseitigen. Nach den geltenden Bestimmungen ist bei der Berechnung der Pflichtzahl der Durchschnitt der Anzahl der Dienstnehmer während des jeweiligen Monats zugrunde zu legen. In der Praxis wurde bis jetzt so vorgegangen, daß das arithmetische Mittel der am ersten und letzten Arbeitstag in Beschäftigung stehenden Dienstnehmer festgestellt wurde. Gegen diese Methode wendet sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 28. April 1955, Z. 2564/54, da sie dem Gesetz nicht entspricht. Es müßte daher der Durchschnitt des Beschäftigtenstandes aller Arbeitstage des betreffenden Monates berechnet werden. Diese Berechnungsart würde aber nach Ansicht der Interessenvertretungen der Dienstgeber eine unzumutbare Belastung und Mehrarbeit darstellen. Der gestellte Antrag, der vom Ausschuß angenommen und in die Gesetzesvorlage eingebaut wurde, ist aus dem schriftlichen Ausschußbericht ersichtlich und sieht eine Legalisierung der bisher gepflogenen Art der Pflichtzahlberechnung vor.

Da der Ausschuß die Regierungsvorlage und auch den Abänderungsantrag zu § 8 Abs. 1 des Jugendeinstellungsgesetzes angenommen hat, stelle ich als Berichterstatter den Antrag, der Nationalrat möge dem vom Ausschuß für soziale Verwaltung neu textierten Entwurf zur 2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte auch, General- und Spezialdebatte über diesen Punkt unter einem abzuführen.

Im Zusammenhang mit der Novelle zum Jugendeinstellungsgesetz hat sich der Ausschuß für soziale Verwaltung in derselben Sitzung auch mit der Regierungsvorlage 641 der Beilagen: Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, beschäftigt.

Der Nationalrat hat am 9. Juli 1953 mit einer Novellierung des Jugendbeschäftigungsgesetzes gewisse Erleichterungen für die Einstellung von Jugendlichen geschaffen. Es handelte sich um eine Neuregelung der Ruhepausen, des Arbeitsbeginnes und des Arbeitsschlusses für Jugendliche usw. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes war zuletzt mit 31. Dezember 1955 begrenzt. Es bestand nämlich die Absicht, diese Bestimmungen in eine Neuregelung der Arbeitszeit für erwachsene Dienstnehmer einzubauen. Obwohl eine Regierungsvorlage über ein Arbeitszeitgesetz vorliegt, konnte bis heute noch keine Beschlußfassung im Nationalrat darüber stattfinden.

Die schon zweimal verlängerte Abänderung des Jugendbeschäftigungsgesetzes soll nun,

da die Wirksamkeit derselben mit 31. Dezember 1955 abläuft, mit der Regierungsvorlage 641 der Beilagen um ein weiteres Jahr, das ist nach Art. I des Gesetzentwurfes bis 31. Dezember 1956, verlängert werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Vorlage unverändert angenommen. Ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 641 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Darüber hinaus ersuche ich auch hier, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte über beide Vorlagen unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Elser: Geschätzte Frauen und Herren! Einer Verlängerung des Jugendeinstellungsgesetzes muß man natürlich zustimmen. Ebenfalls kann man auch gegen die in der Vorlage des Ausschusses enthaltenen gesetzlichen Änderungen nichts einwenden.

Das Gesetz über die Einstellung der Jugendlichen hat bisher zu ganz guten Resultaten geführt. Allerdings erscheint mir auffallend, daß 5340 Betriebe ihrer gesetzlichen Einstellungspflicht nicht nachkommen konnten oder wollten. Hier muß man wohl den eigentlichen Ursachen nachgehen. Ich glaube, zum Teil ist es wohl auch auf die Tatsache zurückzuführen, daß sich im Gewerbe ein ununterbrochener Schrumpfungsprozeß vollzieht. Die handwerklichen Betriebe, vor allem die Kleinbetriebe, einstens die alleinigen Ausbildungsstätten der Facharbeiter, werden ja bekanntlich immer weniger. Ein Teil will keine Lehrlinge mehr aufnehmen, und ein anderer Teil klagt wieder über die durch den erhöhten Lehrlingschutz gesteigerten sozialen Lasten.

Eines ist klar: Die Zeit der Lehrlingsausbeutung ist nun endgültig vorüber. Aber das sagt nicht, daß man den Kleinbetrieben bei Aufnahme von Lehrlingen nicht irgendwie entgegenkommen soll. Ich denke hier an steuerliche Begünstigungen. Es ist nun einmal so, daß derzeit Lehrwerkstätten und anderes die Meisterlehre noch nicht zur Gänze zu beseitigen vermögen. Die Unterbringung unserer Jugend im Arbeits- und Wirtschaftsleben kann natürlich nicht allein über den Weg der mechanischen Einstellungspflicht gesichert werden. Das beweist ja die noch immer vorhandene große Jugendarbeitslosigkeit. Man muß hier bestimmte Änderungen in der

3816 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

Struktur der österreichischen Wirtschaft eben zur Kenntnis nehmen.

Die Meisterlehre tritt, das ist ebenfalls richtig, immer mehr in den Hintergrund. An ihre Stelle müssen staatliche und auch private industrielle Lehrwerkstätten treten.

Wir brauchen weiters dringend ein Berufsausbildungsgesetz. Der gewerbliche und industrielle Arbeiter von morgen bedarf immer mehr einer gründlichen Elementarschulbildung und einer entsprechenden Berufsvorbereitung. Nur auf einer gediegenen universellen Elementarschulbildung baut sich dann die weitere berufliche Ausbildung auf. Der Fortschritt der Technik erfordert eine geistig bewegliche Facharbeiterchaft und auch eine entsprechende durchschnittliche Intelligenz der Hilfsarbeiterchichten. Der Prozeß der Arbeitsteilung schreitet immer weiter; die Spezialisierung der einzelnen Arbeitsphasen nimmt auch immer mehr zu. Der Verwaltungsbeziehungsweise Schreibtischinvasion werden schließlich auch in der österreichischen Wirtschaft und im österreichischen Verwaltungswesen Schranken gesetzt werden. Das Arbeitskraftpotential des österreichischen Volkes wird den Erfordernissen der Zukunft meiner Ansicht nach ohne weiteres gerecht werden können. Wir brauchen uns nicht zu fürchten, daß es einst keine jungen aktiven Arbeitskräfte geben wird, um unsere Alten zu versorgen.

Was braucht, meine Damen und Herren, die österreichische Jugend und mit ihr die österreichische Wirtschaft? Einen planvollen Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte durch ein entsprechendes Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsämtergesetz, Lenkung und Ausbildung jugendlicher Personen und planvollen Einsatz aller Arbeitsfähigen im Arbeits- und Wirtschaftsprozeß bei größtmöglicher Aufrechterhaltung des freien Arbeitswillens. Die Arbeitsämter sind zu entbürokratisieren. Eine aktive Teilnahme und Mitwirkung sowie Mitbestimmung der arbeitenden Menschen beim Arbeitseinsatz erscheint mir wichtig. Je eher man den Arbeitsmarkt ordnet und ihn nicht so wie jetzt dem Zufall überläßt, desto besser wird er dem Volke ohne Zwangsjacken bürokratischer Wirtschaft dienen.

Die Jugend unseres Volkes ist meiner Ansicht nach — und ich glaube, das Hohe Haus teilt diese Ansicht — arbeitswillig und lern-eifrig. Sichern wir ihre Existenz, dann sind wir die besten Hüter einer glücklichen Zukunft unserer Jugend!

Präsident: Weiter ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Kindl. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Kindl: Hohes Haus! Sehr geehrte Frauen und Herren! Die Regierungsvorlage,

womit das Jugendeinstellungsgesetz neuerlich abgeändert wird, ändert nur in einem Punkt, der die Praxis gar nicht berührt, etwas ab. Ich möchte mich vor allem dagegen aussprechen — wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt und was auch durch den Herrn Berichterstatter zum Ausdruck gebracht wurde —, daß sich das Jugendeinstellungsgesetz gut bewährt hätte. Hier ist schon etwas dazu zu sagen, denn die Praxis und auch die hier angeführten Zahlen sprechen eine andere Sprache. Wir müssen zugeben, daß sich das Gesetz in dieser Form nicht gut bewährt hat.

Es wird hier ausgeführt, daß die Zahl der Schulabgänger im Jahr 1955 122.500 Jugendliche betrug. 53.466 Pflichtstellen wurden durch dieses Gesetz erfaßt. Auf 9629 von diesen 53.466 Pflichtstellen wurden keine Jugendlichen eingestellt. Es wurde für diese Plätze lieber die Ausgleichstaxe von 150 S pro Monat bezahlt. Es wurden also nur 43.800 Pflichtstellen besetzt. Das heißt, durch dieses Gesetz wurde zwangsmäßig nur ein Drittel der Jugendlichen eingestellt.

Wie es noch weiter bei diesen 43.800 aussieht, müssen wir uns auch wieder in der Praxis ansehen. In größeren Betrieben wurden Jugendliche bloß untergebracht. Sie nehmen dort Arbeitsplätze ein, verrichten Tätigkeiten, die früher Arbeitsinvaliden und älteren Arbeitskameraden vorbehalten blieben. Es sieht heute praktisch so aus, daß diese Jugendlichen dort Arbeiten verrichten, die sie überhaupt nicht befriedigen, die eben nicht die Tätigkeiten sind, die einem jungen Menschen den Anreiz geben könnten, die Arbeit wirklich so zu betrachten, wie es notwendig ist. Sie machen dort Aufräumungsarbeiten, bekommen den Besen in die Hand, putzen die Fenster, zupfen in den Fabrikshöfen Gras usw.

Wir müssen uns hier den Kopf darüber zerbrechen, was wir wirklich tun können, um die Jugendlichen tatsächlich einer Beschäftigung zuzuführen, nämlich der Beschäftigung und der Vorbildung, die sie für ihren späteren Lebensweg brauchen. Was brauchen wir vor allem? Lehrplätze und Lehrwerkstätten! Es heißt wohl, das Gesetz soll der Förderung der Unterbringung von Jugendlichen dienen, praktisch ist es aber nur ein Zwangsgesetz. Fördern müßte man doch anders. Man müßte den Meistern, den Betrieben Möglichkeiten geben, eben Lehrlinge einzustellen. Man müßte ihnen die Möglichkeit geben, wirklich etwas zu tun, um die Menschen für ihre spätere Tätigkeit vorzubereiten.

Ein ernstes Problem ist dabei auch noch die Landwirtschaft. Im Ausschuß für soziale Verwaltung haben die bäuerlichen Vertreter

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3817

zum Ausdruck gebracht, daß, obwohl ein Überschuß von 40.000 Jugendlichen besteht, die man nicht unterbringen kann, in der Landwirtschaft Arbeitskräfte fehlen. Man müßte hier schon eine generelle Regelung treffen. Wie sieht es praktisch hier aus? Die Eltern dieser 40.000, die hier angeführt werden, sagen sich natürlich, weil die landwirtschaftliche Arbeit immer noch unterbewertet ist: Warum soll gerade mein Kind in die Landwirtschaft gehen, warum nicht ein anderes? Ich glaube, wir müssen schon irgend einmal dem Gedanken des Landdienstes näher treten, um hier wirklich alle einzuspannen und einzufügen.

Ich möchte Sie nicht länger damit aufhalten, aber wenn es hier heißt — das betone ich nochmals —, das Gesetz habe sich gut bewährt, und wenn Sie gleichzeitig auch im Ausschuß, ohne mit der Wimper zu zucken, zur Kenntnis nehmen, daß ein Drittel der Jugendlichen auf der Straße bleibt, daß sich die Eltern weiterhin Sorgen machen müssen, was sie mit diesen Jungen und Mädels anfangen sollen, dann sollen Sie nicht mit dieser Befriedigung sagen: Das Gesetz hat sich bewährt, es wird verlängert und es bleibt beim alten. Tun Sie etwas! Sie sind die Regierungsparteien! Tun Sie etwas, um diese Jugendlichen wirklich einer Tätigkeit zuzuführen, sie von der Straße wegzubringen, damit sie einmal anständige Staatsbürger werden! (Beifall bei der WdU.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die getrennt über Punkt 1 und Punkt 2 der Tagesordnung vorgenommen wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe — die 2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz erforderlichen Beschußfähigkeit in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Wir gelangen nun zu den Punkten 3, 4 und 5 der Tagesordnung, die unter einem behandelt werden. Es sind dies:

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (627 d. B.): Bundesgesetz über die Einhebung einer Biersteuer (**Biersteuergesetz 1956**) (658 d. B.),

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (628 d. B.): Bundesgesetz über die Änderung des Branntweinmonopolgesetzes (659 d. B.), und

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (639 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf (660 d. B.).

Berichterstatter zu Punkt 3 der Tagesordnung ist der Herr Abg. Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Ich habe Ihnen über die Regierungsvorlage, betreffend das Bundesgesetz über die Einhebung einer Biersteuer, zu berichten.

Bisher wurde das Bier zwei Verbrauchsteuern unterzogen, und zwar der noch dem deutschen Reichsrecht entstammenden Biersteuer und außerdem einer österreichischen Steuer, nämlich der Sonderabgabe vom Bier, die im Jahre 1952 eingeführt wurde. Nunmehr soll bezüglich des ersten Punktes das deutsche Reichsrecht durch ein österreichisches Gesetz ersetzt werden und die Verbrauchsbesteuerung des Bieres nunmehr in Form einer einzigen Verbrauchsgebühr, nämlich der Biersteuer, erfolgen. Allerdings ist es dabei erforderlich, die bisher befristet eingehobene Sonderabgabe vom Bier in das unbefristet zu beschließende Biersteuergesetz einzubeziehen.

Nach dem geltenden Recht erfolgt die Verbrauchsbesteuerung des Bieres durch Besteuerung des Fertigproduktes, sie ist also eine Fabrikatsteuer. Der vorliegende Entwurf hat, abgehend von dem bisherigen Rechtszustand, das Gesetz aller Bestimmungen entkleidet, die nicht rein steuerlicher Natur sind. Es sind also die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften, die unter den Begriff des Reinheitsgebotes fallen, weggefallen und finden ihre Regelung in den lebensmittelpolizeilichen Gesetzen.

Im Steuertarif des Entwurfs ist die Biersteuer so festgesetzt worden, daß der Ertrag, den sie einschließlich der Sonderabgabe vom Bier bisher erbracht hat, auf der gleichen Höhe — ungefähr 280 Millionen Schilling im Jahr — gehalten wird. Es waren begreiflicherweise Bestrebungen im Gange, eine steuerliche Entlastung des Bieres durch Wegfall der ja nur zweckbedingten und befristeten Sonderabgabe zu bewirken. Diesen an sich verständlichen Bestrebungen konnte der Finanz- und Budgetausschuß nicht Rechnung tragen, weil damit ein Einnahmenausfall verbunden gewesen wäre, der vor allem die Gebietskörperschaften getroffen hätte. Außerdem wären durch eine steuerliche Entlastung des Bieres die Besteuerungsgrundsätze zwischen Wein und Bier zum Nachteil des Weines verschoben worden.

Einige Zahlen über den Aufwand der bisherigen Bierverbrauchsteuern, nämlich der Biersteuer und der Sonderabgabe, mögen dem Hohen Haus die Beschußfassung über das

3818 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

Gesetz erleichtern. Diese beiden Verbrauchsteuern haben im Jahre 1953 282,4 Millionen und im Jahre 1954 287,3 Millionen Schilling erbracht. Man nimmt an, daß der Ertrag für das Jahr 1955 um etwas höher sein wird als der für das Jahr 1954.

Im Bundesvoranschlagsentwurf für 1956 ist das Aufkommen mit 280 Millionen Schilling veranschlagt, und es erscheint darin der Ausfall, der durch eine Senkung des Steuertarifes zugunsten der Kleinbrauereien eintritt, bereits einkalkuliert.

Die bisherige Umsatzsteuerfreiheit der Sonderabgabe vom Bier verschwindet, weil die Sonderabgabe in den Biersteuertarif eingebaut wird. Eine Mehreinnahme aus dieser Umsatzsteuer einschließlich Bundeszuschlag ergibt sich in der Höhe von 4,3 Millionen Schilling. Dieser Umstand zusammen mit dem neuen Tarif wird sich dahin auswirken, daß der Bund einen jährlichen Einnahmenausfall von 355.000 S, alle neun Bundesländer zusammen einen solchen von 5,57 Millionen Schilling, die Gemeinden aber Mehreinnahmen von 410.000 S zu verzeichnen haben werden.

Worauf der Minderertrag von rund 9,8 Millionen Schilling zurückzuführen ist, habe ich bereits ausgeführt, nämlich auf die Senkung des Steuertarifes in den unteren Gruppen. Die Bundesländer haben sich mit dem zu erwartenden Einnahmenausfall unter der Bedingung einverstanden erklärt, daß ihnen während der Geltungsdauer des Finanzausgleiches, also während der Jahre 1956 und 1957, jene Ertragsanteile an Biersteuer erhalten bleiben, die für sie aus dem bisherigen durchschnittlichen Jahresaufkommen von 280 Millionen Schilling resultieren. Die Gewährleistung dieses Ertragsanteiles auf der Basis von 280 Millionen Schilling ist auch deswegen gerechtfertigt, weil die Entwicklung des Bierabsatzes in den vergangenen Jahren und heuer die Erwartung rechtfertigt, daß eher ein Ansteigen als ein Absinken zu erwarten sein wird.

Bisher waren bezüglich des sogenannten Haustrunkes recht komplizierte steuerliche Bestimmungen im Gesetz vorgesehen. Die Steueraufsicht über die Haustrunkversteuerung soll nun eingeschränkt und damit eine Arbeitsentlastung und Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden. Die Steuerfreiheit des Haustrunkes, die beizubehalten auch aus sozialen Erwägungen und zum Schutze erworberner Rechte der Brauereiarbeiter erforderlich erscheint, ist nunmehr auf die Weise erzielt worden, daß bereits die tarifmäßige Steuerbelastung des Bieres um jenen Erfahrungssatz gesenkt wird, der bisher aus dem Titel der Steuerfreiheit des Haustrunkes von den Brauereien von ihrer jeweiligen Steuerschuld in Abzug gebracht werden konnte.

Als weitere Vereinfachung ist zu erwähnen, daß die bloß Steueraufsichtszwecken dienende Aufzeichnungspflicht in jenen Fällen in Wegfall kommt, in denen nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ordnungsgemäß Bücher geführt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 30. November befaßt und nach der Debatte die Annahme für das Haus mit zwei Abänderungen empfohlen:

Im § 3 Abs. 2 des Entwurfes ist der Ausdruck „in Zuckerspindelgraden“, der dem in Österreich bisher geltenden deutschen Biersteuerrecht entnommen ist, in Anpassung an das österreichische Maß- und Eichgesetz durch den Ausdruck „in Gewichtshundertteilen“ zu ersetzen.

Außerdem wurde nach § 26 Abs. 1 der Regierungsvorlage ein neuer Abs. 2 eingefügt. Nach der Regierungsvorlage soll das bisherige Biersteuerrecht mit 31. Dezember 1955 außer Kraft treten. Die Biersteuerschuldigkeiten werden mit Bescheid im nächstfolgenden Monat festgesetzt. Es wäre daher die Auslegung möglich gewesen, daß ein Steuerpflichtiger im Jänner 1956 mangels einer Rechtsgrundlage für den Bescheid seine Steuerpflicht bekämpft.

Um alle Zweifel auszuschließen, hat es daher der Finanz- und Budgetausschuß für richtig erachtet, in die Übergangsbestimmungen des Gesetzes die Vorschrift aufzunehmen, daß die Fälligkeit von Steuerschuldigkeiten, die im Dezember 1955 entstanden sind, nach dem bisherigen Recht beurteilt wird.

Sie finden die Abänderungen dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses beigedruckt.

Der Berichterstatter tritt dafür ein und beantragt im Namen des Finanz- und Budgetausschusses, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf samt den beiden Abänderungen die Zustimmung erteilen sowie General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Präsident: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter zu Punkt 4 der Tagesordnung, Herrn Abg. Krippner, um seinen Bericht.

Berichterstatter Krippner: Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Branntweinmonopolgesetzes.

Mit Bundesgesetz vom 18. Juli 1951 wurde die während des zweiten Weltkrieges außer Kraft gesetzte Verpflichtung der Branntweinherstellenden bzw. vertreibenden oder weiterverarbeitenden Betriebe zur Führung des Branntweinvertriebsbuches wieder eingeführt.

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3819

Diese Maßnahme hat sich im Jahre 1951 — einer Zeit, in der der Handel mit USIA-Spiritus immer stärker in Erscheinung getreten war — als notwendig erwiesen, um den Verkehr mit Spiritus wenigstens einigermaßen überwachen zu können.

Durch den Wegfall der USIA-Tätigkeit ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Branntweinwirtschaft von der durch die Führung des Branntweinvertriebsbuches bedingten Arbeitsbelastung wieder zu befreien und damit den auf Aufhebung dieser Verpflichtung gerichteten Wünschen der Branntweinbetriebe Rechnung zu tragen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Aufhebung des von Anfang an nur als Übergangsmaßnahme gedachten Branntweinvertriebsbuches verwirklicht werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in der Sitzung vom 30. November 1955 in Verhandlung gezogen. Die Regierungsvorlage wurde unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage weiters, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter zu Punkt 5, Herrn Abg. Ing. Kortschak, um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. Kortschak: Hohes Haus! Schon im Jahre 1952 wurde die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung für den Hausbedarf von 1 S auf 3 S erhöht, und zwar wurde dieses Gesetz mit Ende 1953 befristet. In der Folge hat sich eine Verlängerung des Gesetzes bis Ende 1954 und schließlich bis Ende 1955 als notwendig erwiesen.

Diese Überwachungsgebühr ist keine Fiskaleinnahme des Bundes, sondern stellt nur einen Ersatz jener Kosten dar, die der Verwaltung aus den Hausbrandanmeldungen und den Überwachungen der Hausbrandverfahren erwachsen. Ich verweise hier im besonderen auf unsere Alpentäler, wo ein Hof vom anderen sehr weit, oft einen Weg von Stunden, entfernt ist und jeder Hof vom Überwachungsorgan nicht nur einmal, sondern mehrere Male im Jahre zwecks Überwachung der branntweinmonopolabgabefreien Hausbranderzeugung besucht werden muß.

Bei den Beratungen zur Verlängerung des Gesetzes bis Ende 1955 wurde bereits in Aussicht gestellt, daß eine Zusammenfassung aller Kostenersätze in einem eigenen Gesetz

erfolgen werde. Auf Grund anderer legislativer Arbeiten kam man aber nicht zur Ausarbeitung dieses Gesetzes, sondern es ist vorgesehen, daß diese Arbeit im kommenden Jahre durchgeführt wird. Es ist daher geplant, dieses Gesetz bis Ende 1957 zu verlängern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. November 1955 beraten und seine Annahme beschlossen.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, diesen Gesetzentwurf anzunehmen und General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte über alle drei Vorlagen unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Wir werden also so vorgehen.

Zum Wort gemeldet hat sich als Gegenredner der Herr Abg. Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Von allen Massenverbrauchsteuern ist die Biersteuer eine derjenigen Steuern, die so gut wie ausschließlich die kleinen Leute trifft. Darum hat meine Fraktion stets gegen die Biersteuer gestimmt, und sie wird auch heute wieder gegen diese Massenverbrauchsteuer stimmen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Biersteuer und die Sonderabgabe vom Bier zu einer gemeinsamen Steuer zusammengelegt. Damit setzt der Finanzminister die Politik fort, die er, seit er Finanzminister ist, stets betreibt. Wenn es nicht mehr möglich ist, einen Aufbauzuschlag einzuhaben, ohne die Behauptung Lügen zu strafen, der Wiederaufbau Österreichs sei bereits abgeschlossen, so werden die Aufbauzuschläge und die Sonderabgaben einfach mit der Stammsteuer zusammengelegt und so zu einer einheitlichen Steuer gemacht, die dann auf unbegrenzte Zeit eingehoben wird.

Als das System der Aufbauzuschläge und der Sonderabgaben zu den diversen Steuern eingeführt worden ist, hieß es ausdrücklich, daß diese Aufbauzuschläge und Sonderabgaben nur zur Finanzierung des Wiederaufbaues verwendet werden dürfen. Wenn einmal der Wiederaufbau vollendet ist, werden diese Aufbauzuschläge und Sonderabgaben nicht mehr eingehoben, das heißt, die Steuern wieder ermäßigt werden. So hat man es zumindest versprochen. Versprechen und Halten ist aber scheinbar auch für die Regierung zweierlei.

Dr. Kamitz meinte vor nicht sehr langer Zeit, daß es schon das Schicksal der Steuerträger, der Steuerzahler ist, daß eine Massen-

3820 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

steuer, wenn sie einmal eingeführt ist, auch weiterhin eingehoben wird. Jetzt bei der Zusammenlegung der Sonderabgabe vom Bier und der Biersteuer zu einer Steuer redet sich der Finanzminister auf die Landesregierungen und ihren großen, ständig steigenden Finanzbedarf aus. Also müssen die Biertrinker und nicht die Großbrauereien herhalten. An die Möglichkeit, daß den Bedürfnissen der Länder, die zweifelsohne wachsen, auch durch eine Änderung der Abgabenordnung zwischen Bund und Ländern, durch eine Änderung des Finanzausgleiches Rechnung getragen werden könnte, ohne daß dadurch Massensteuern auf Bier auf der bisherigen Höhe gehalten werden müssen — ich denke zum Beispiel an die Auflassung des sogenannten Notopfers —, an diese Möglichkeit hat das Finanzministerium natürlich nicht gedacht.

Es ist interessant und für die Auffassung der Regierung von den Steuerquellen sehr charakteristisch, daß im vorigen Jahr die Steuer auf ein Getränk aufgelassen wurde, das sicherlich nicht als Massengetränk zu betrachten ist, nämlich die Schaumweinsteuer. Die Biersteuer hingegen wird unvermindert eingehoben. Wir glauben nicht, daß auch nur ein einziger Biertrinker durch diese Steuerpolitik dazu angeregt wird, sein Krügel Bier durch eine Flasche Schaumwein zu ersetzen; aber die Herren, die sich den Champagner leisten können, bekommen ihn eben jetzt billiger. Das war nur ein kleines Geschenk für die Reichen, verglichen mit den vielen zahllosen anderen Geschenken, die den Großkapitalisten unter den verschiedensten Titeln gegeben wurden und weiterhin gegeben werden. Aber das ist, wie schon gesagt, charakteristisch für die Steuerpolitik der Regierung, deren Grundsatz offenbar ist und bleibt: die Reichen schonen, die Massen desto stärker schröpfen.

Im Finanz- und Budgetausschuß ist in der Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf, womit die Biersteuer für die Zukunft geregelt werden soll, auf die Kartell- und Monopolpolitik im Brauwesen hingewiesen worden. Es gibt wenige Wirtschaftszweige in Österreich, in denen eine kleine Gruppe von Kapitalisten einen so starken Einfluß hat, wie es in der Brauindustrie der Fall ist. Es will schon etwas heißen, wenn sogar die Vertreter der Regierungsparteien im Finanz- und Budgetausschuß zugeben mußten, daß das Bierkartell nur einigen Großbrauereien eine Monopolstellung in Österreich verschafft hat. Daß auch die Brauerei der Stadt Wien zum Bierkartell gehört und offensichtlich auch an der Kartellwirtschaft des Braukartells profitiert, wirft nur ein bezeichnendes Licht auf die verantwortlichen Stadtväter der Stadt Wien.

Wenn gesagt wurde, daß die Begünstigungen, die den großen Brauereien gewährt werden, schließlich auch dem kleinen Gastwirt zugute kommen, so ist diese Behauptung im Budgetausschuß ganz eindeutig widerlegt worden. Im Finanz- und Budgetausschuß wurde nämlich festgestellt, daß gerade jetzt, wo der Prozeß der Aufsaugung der kleinen Brauereien durch die großen in bedenklicher Weise fortschreitet, die großen Brauereien nicht mehr daran denken, den kleinen Gastwirten so wie früher Kredite, Gasthauseinrichtungen und Kühl anlagen zur Verfügung zu stellen. Die Monopolstellung der Großbrauereien wird keineswegs dadurch geschwächt, daß gewisse steuerliche Begünstigungen für die kleinen Betriebe vorgesehen sind, denn es geht ja aus dem Gesetzestext selbst hervor, daß diese Begünstigungen, die insgesamt für Bund und Länder einen Steuerausfall von etwa 5½ Millionen Schilling bedeuten, auch den großen Brauereien und nicht nur den kleinen Braubetrieben zugute kommen. Die großen Brauereien werden die gleiche Menge Bier wie die kleinen Betriebe in der Zukunft begünstigt erhalten.

Eine Wirtschaftszeitschrift hat uns durch die Aufschlüsselung der Bilanz der großen Monopolbetriebe der Brauindustrie einen Einblick in die Geschäfte Mautner Markhofs und anderer Brauindustrieller gegeben. Die Brauerei Schwechat, ein Familienbetrieb der Industriellen-Familie Mautner Markhof, war imstande, die betriebstechnischen und baulichen Erneuerungen der Werksanlagen aus den Profiten ohne Inanspruchnahme von Krediten von irgendwelcher Seite weitestgehend durchzuführen. Der Rohüberschuß der Betriebe war nach der Bilanz für 1954 rund 160 Millionen Schilling gegenüber ungefähr 40 Millionen Schilling ausbezahlt Löhne, Gehälter und Sozialabgaben. Von 4 S Überschuß 1 S als Lohn für die Arbeiter und Angestellten, aber 3 S zur Verwendung für den Brauherrn. Das erklärt auch, wieso sich die Familie Mautner Markhof eine Dividende von 4 Prozent und eine Zusatzdividende von 14 Prozent auszahlen konnte. Ein ähnliches Bild gab die Schillingeröffnungsbilanz des selben Unternehmens.

Nicht viel anders sieht es bei der Österreichischen Brau A. G. aus, wo das Verhältnis zwischen Rohüberschuß und Lohnaufwand das gleiche ist wie bei der Schwechater Brauerei. Das Bierbrauen ist also ein vorzügliches Geschäft für die Monopolunternehmungen. Nur so nebenbei sei noch erwähnt, daß dieselbe Dividendenhöhe, wie sie die Schwechater Brauerei für 1954 ausweisen konnte, auch die Brauerei Reininghaus in Graz auszahlen

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3821

konnte, übrigens ein Betrieb, an dem der Schwechater Bierkönig Mautner Markhof ebenfalls stark beteiligt ist.

Ist es da ein Wunder, daß die Mautner Markhof in der Geldsackparade zur Operneröffnung hervorragend vertreten waren und eine sechsstellige Summe aufwendeten, um ihren Reichtum auch möglichst aufreizend zur Schau zu stellen?

Statt aber die Bierkönige und ihre Riesen-einkünfte entsprechend anzupacken, ihre Einkünfte stärker zu besteuern, als es bislang der Fall gewesen ist, wird das Krügel Bier des Arbeiters und der kleinen Leute verteuert. Dafür, daß die Bierkönige für den Finanzminister die Biersteuer bei den kleinen Leuten einkassieren, bekommen sie Steuernachlässe. Damit wird auch die Biersteuer zu einem Schulbeispiel einer Steuerpolitik, die auf die Begünstigung der Großen und Vermögenden und auf die Benachteiligung der kleinen Leute ausgerichtet ist. Das geht selbst so weit, daß bei diesem Gesetz auch die Steuerbefreiung des Hastrunks für die großer Hitze ausgesetzten Brauereiarbeiter nunmehr abgeschafft wurde, obwohl die Arbeiterkammer dagegen Protest eingelegt hat.

Aus den angeführten Gründen wird meine Fraktion gegen dieses Biersteuergesetz stimmen.

Präsident: Als nächster Gegenredner kommt zum Wort der Herr Abg. Dr. Stüber.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Gestatten Sie mir zunächst eine Bemerkung zur heutigen Tagesordnung, die damit auch diese in Debatte stehenden Vorlage betrifft. 15 Tagesordnungspunkte sind heute zu erledigen, und das macht 266 Druck- bzw. Schreibmaschinen-Vervielfältigungsseiten aus. Es soll mir niemand erzählen, daß es irgendeinen Abgeordneten in diesem Haus gibt, der in der Lage war, 266 Druckseiten für heute so ehrlich und gewissenhaft durchzuarbeiten, wie dies die Pflicht des Mandatats, des Volksvertreters wäre. Es ist richtig, daß von diesen Vorlagen ein Teil bereits aus älterer Zeit datiert und daß die Volksvertreter daher die Gelegenheit gehabt haben, sie schon vorher zu studieren. Aber es ist ganz unmöglich, daß die Diskussion über diese Gesetzesvorlagen, die zum Teil sehr wichtige und entscheidende Dinge betreffen, hier an diesem Waschtag des Parlamentes, der nun nach wochenlanger Pause eingeschoben wurde, um alles hudri-wudri zu erledigen, nur halbwegs gewissenhaft und ernst durchgeführt werden kann.

In der Öffentlichkeit bestehen bereits seit längerem die ernstesten Bedenken gegen diese Art und Methode, mit der die Volksvertretung ihrer Aufgabe nachkommt.

Trotz Kenntnis dieser berechtigten Kritiken wird die üble Praktik fortgesetzt und wird weiter hier in einem Schleudertempo die Gesetzesmaschine in Gang gesetzt, weil man sich sagt: Das ist ja ohnehin ganz gleichgültig, was sich hier abspielt, das ist ja nur eine Formsache, in den Ausschüssen ist alles schon vorberaten und festgelegt worden. Damit entmachtet und entmannet sich das Parlament selbst.

Aber auch, was diese Ausschüsse anlangt, erlauben Sie mir zu bemerken, daß beispielsweise die Ausschußberichte fast bis ins letzte völlig ident sind mit den Erläuternden Bemerkungen der Gesetzesvorlagen, daß es sich hier also nur um einen Absud dessen handelt, was ohnehin bereits in den Gesetzesmotivenberichten steht, also um eine neuerliche Form-sache. Die eigentliche Entscheidung fällt in den Koordinationsausschüssen der Koalitionsparteien hinter verschlossenen Türen, hinter denen nun der parlamentarische Dirigismus seine von der Bevölkerung mit Recht immer mehr abgelehnten Orgien feiert.

Meine Damen und Herren! Machen Sie nur ruhig so weiter, wie mit dieser heutigen Tagesordnung von 15 Punkten, die niemand ernstlich studiert hat und studieren konnte und zu denen Stellung zu nehmen es auch niemand ernst nimmt, sondern es nur als eine gewisse lästige Pflicht betrachtet, daß man die Formalitäten eines solchen Plenums hinter sich bringt. Machen Sie es nur ruhig so weiter. Einmal werden Sie auch von dieser österreichischen Bevölkerung, die eine Langmut sondergleichen zeigt, die Rechnung erhalten.

Und nun zu den drei gegenständlichen Gesetzen. Bereits dreimal wurde die Sonderabgabe vom Bier verlängert, immer wieder auf ein Jahr und immer mit dem Bedenken, daß der Zweck, für den sie eingeführt worden ist, noch nicht zur Gänze erfüllt sei. Der Zweck war bekanntlich eine Investitionsaufgabe vornehmlich mit niederösterreichischen oder überhaupt auf die Ostzone gerichteten Akzenten. Nun ist dieser Zweck zweifellos längst erfüllt, und nun müßte das Parlament endlich seine dreimal aufgeschobene Versprechung, diese Zwecksteuer zum Wegfall zu bringen, erfüllen, aber nun geht man her und baut einfach die Sonderabgabe, die Zwecksteuer in die Stammsteuer selbst ein und bekundet damit den Willen, so wie man das seinerzeit mit den Besatzungskostenbeiträgen gemacht hat, das Versprechen dauernd nicht zu halten, im Gegenteil, eine höhere steuerliche Belastung auf einem Massenverbrauchsartikel zu perpetuieren.

Meine Damen und Herren! Es kann Sie niemand daran hindern, dies zu tun. Sie

3822 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

haben ja die Mehrheit, und die Mehrheitersetzt die Vernunft. Aber Sie werden einmal auch dafür von den Leuten zur Rechenschaft gezogen werden, denen Sie ständig erzählen, was alles billiger wird oder daß die Preise im allgemeinen gleich bleiben, denen Sie aber nicht sagen, daß das, was Sie jetzt tun, ipso facto einer steuerlichen Erhöhung gleichkommt; deinn die Bevölkerung mußte ja eben immer auf Grund der früher von Ihnen gegebenen Versprechungen nun mit dem Wegfall dieser Sonderabgabe rechnen.

Ich bleibe dabei, daß das Bier im wesentlichen kein Genußmittel, sondern ein Volksnahrungsmittel ist, wenn ich auch zu einer diesbezüglichen Feststellung vor einem Jahr an der gleichen Stelle von einigen Limonadesuffragetten entrüstete Briefe darüber bekommen habe, daß ich das Bier verteidige. Ich bleibe dabei, daß es für soundso viele arbeitende Menschen ein Verbrauchsmittel ist, ein Konsumgut, ein Nahrungsmittel, das ihnen not tut, und daß die erhöhte steuerliche Belastung, die jetzt eingeführt wird — nicht zu vergessen, daß nun auch die bisherige Umsatzsteuerfreiheit, die auf der Sonderabgabe lag, in Wegfall kommt —, eine empfindliche Verteuerung ihrer Lebenskosten darstellt.

Auch wenn Sie mir sagen: Es ändert sich ja nichts daran, es bleibt ja alles beim alten, die Sonderabgabe war ja genau so schon da, wie sie nun in die eigentliche Stammsteuer eingebaut wird!, so muß ich Ihnen antworten: Das ist nicht wahr! Man konnte, durfte und mußte damit rechnen, daß nach dreijähriger Verlängerung nun endlich die versprochene Verbrauchsteuerermäßigung eintreten wird. Der Herr Finanzminister gibt hiemit kein gutes Beispiel, wenn er entgegen seinen eigenen seinerzeitigen Erklärungen, daß er den Ermäßigungen bei den direkten Steuern auch solche bei den indirekten folgen lassen würde, dies nun nicht nur nicht tut, sondern diese übermäßige steuerliche Belastung noch verankert.

Es ist ein Scheinargument, ein sophistisches Argument, wenn man sagt: Der Wein wird auch sehr hoch besteuert, und da kann man eben nicht das Bier in der Besteuerung heruntersetzen, da würde die Spanne zu gering und daher ungerecht werden. Die ungerechte Besteuerung des einen Konsumgutes kann nie eine Rechtfertigung für eine ungerechtfertigte Besteuerung eines anderen Konsumgutes sein. Und beide Artikel, Wein wie Bier, sind zu hoch besteuert.

Nun nur noch ganz kurz zu der Überwachungsgebühr beim Branntwein. Es handelt sich hier — und ich folge den Ausführungen, die ich auch zu diesem Gegenstand bereits vor

einem Jahr gemacht habe — um eine Verwaltungsabgabe von einem wahrhaft lächerlichen Ertrag, um eine Verwaltungsabgabe, die auch sachlich ungerechtfertigt ist, weil es meiner Ansicht nach sachlich niemals gerechtfertigt erscheinen kann, für einzelne Verwaltungsakte separat Abgaben einzuhaben; denn die Verwaltung ist als ein Ganzes zu betrachten, für das gewisse Steuern im ganzen die Kosten aufbringen. Sonst wäre die Methode zu bequem, daß man nun für jeden einzelnen Verwaltungsakt Gebühren, Steuern und Abgaben vorschreibt, zu bequem, zu billig, aber eines gebe ich freilich zu — angenehm für den Finanzminister.

Die Überwachungsgebühr für die steuerfreie Branntweinerzeugung ist durch nichts gerechtfertigt. Nun heißt es hier in den Erläuternden Bemerkungen, daß eine grundsätzliche gesetzliche Regelung hinsichtlich dieser und anderer Verbrauchsteuern wegen anderer vordringlicher legislativer Arbeiten auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und Monopole auf das Jahr 1956 verschoben werden mußte. Das hören wir nunmehr schon Jahr für Jahr in diesem Hause, daß dringliche steuerliche Reformen immer wieder verschoben werden müssen, weil andere, vordringlichere Aufgaben zu lösen waren. Ich bin der Ansicht, daß dies eine Ausrede ist und daß man in den letzten Jahren wohl die Gelegenheit gehabt hätte, auch diese Materie entsprechend zu regeln.

Ich stimme daher, um mein Mißtrauen gegen diese Praxis zum Ausdruck zu bringen, gegen die Tagesordnungspunkte 3 und 5, natürlich nicht gegen jenes Gesetz, das die Aufhebung der Aufzeichnungen hinsichtlich der Branntweinerzeugung beschließt, welche während der Besatzungszeit durch die USIA-Praktiken notwendig gewesen waren.

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt Herr Abg. Dr. Gredler. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Gredler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bin zwar zweifellos keine Limonadensuffragette, um einen Ausdruck meines Vorrudners zu gebrauchen, aber auch kein Biertrinker, ich habe eine objektive Sicht zu dem Problem. Ich möchte sagen, daß das Gesetz, das uns vorliegt, in vielen Dingen Positives enthält.

Der Gesamteindruck der Neuregelung der Biersteuer ist, daß der Finanzminister den Brauereien hier, sagen wir, sicherlich ein Weihnachtsgeschenk macht. Wir sind nicht dagegen. Wir sind dafür, daß man jede Wirtschaftssparte, jeden Zweig der menschlichen Tätigkeit fördert, und wir freuen uns, wenn die

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3823

Bierwirtschaft gewissermaßen einem Kriegsschiff gleicht, welches durch die Wogen wirtschaftlicher Schwierigkeiten — von einem Tegetthoff geleitet — nun sicher seine Bahnen zieht.

Es ist zweifellos so, daß der Übergang von der Halbfabrikatsteuer zur Ganzfabrikatsteuer wesentliche Erleichterungen mit sich bringt. Die Führung besonderer Aufzeichnungen entfällt. Die Biersteuer wird, wie viele der Verbrauchsteuern, nunmehr der Selbststeinschätzung, der Selbstberechnung durch den Unternehmer unterworfen. Das bringt Ersparungen mit sich — endlich einmal, wenn auch auf einem beschränkten Sektor, eine Verringerung amtlicher Massenapparate, einen Zug zur Verwaltungsreform.

Nun hat — und das hat mein Vorredner schon gestreift — die Neuregelung der Biersteuer, wie sie in dieser Regierungsvorlage enthalten ist, auch einen sehr schwerwiegenden Nachteil, und daher lehnen wir die Vorlage auch ab. Ich habe mich im Ausschuß bemüht, den Herrn Finanzminister davon zu überzeugen, daß es besser wäre, diese nunmehr inkamerierte Sonderabgabe von 10 S auszuscheiden und den Satz etwas zu ermäßigen. Da meine Vorschläge nicht auf positives Gehör gestoßen sind, sehen wir uns genötigt, gegen das vorliegende Gesetz aufzutreten. Sie wissen, daß die Sonderabgabe 10 S pro Hektoliter beträgt und daß sie nunmehr in die Biersteuer einbezogen wird. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung um etwa den gleichen Betrag, eine Erhöhung der Steuersätze um etwa 10 S.

Der Biergroschen wurde seinerzeit eingeführt, um mit seinem Ertrag durch Finanzierung von Sondermaßnahmen die Arbeitslosigkeit zu mildern. Es ist richtig, daß diese Zweckbestimmung im Jahre 1954 geändert worden ist und der Betrag dann allgemeinen Investitionszwecken diente. Nun aber ist diese Sonderabgabe inkameriert, das heißt in die Steuer selbst aufgenommen worden.

Die Sonderabgabe wurde seinerzeit von den Brauereien zur Zahlung übernommen und auf den Brauereipreis des Biers nicht angerechnet. Außerdem blieb diese Sonderabgabe umsatzsteuerfrei. Die Inkamerierung hat nun zur Folge, daß der gesamte Betrag an Biersteuer der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Das ist ein weiterer Nachteil dieser Gesetzesvorlage.

Nun ist es zweifellos richtig, daß die Bierwirtschaft — ob Bier nun ein Volksnahrungsmittel ist oder nicht — ein bedeutender Faktor ist. Ich möchte nur daran erinnern, daß zum Beispiel in den letzten Tagen die Nachricht durch die Presse gegangen ist, in Holland

sei der erste Biertanker der Welt vom Stapel gelaufen. Hier wird das Bier in vier Stahlanks von je 30 t Inhalt befördert. Es wird also das Bier, nach Übersee gebracht, zu einem Weltprodukt.

Das Bier bedeutet aber vor allem für das Gastgewerbe eine wichtige Einnahmsquelle. Der Bierausstoß, auf das heutige Österreich berechnet, hat im Braujahr 1912/13 7 Millionen Hektoliter betragen, im Braujahr 1929/30 rund 5,4 Millionen Hektoliter, im Braujahr 1954/55 nur 4,2 Millionen Hektoliter. Das ist gegenüber 1929/30 um 1,1 Millionen Hektoliter weniger.

Die Situation ist vor allem in Wien ungünstig. Der Wiener Bierausstoß betrug 1929/1930 etwas über 2,400.000 hl, im Braujahr 1954/55 etwa 1,270.000 hl, das heißt, er war geringer als vordem. Das Wiener Gastgewerbe hat begreiflicherweise dadurch einen neuerlichen Einnahmenausfall erlitten. Das fällt deswegen schwer ins Gewicht, weil durch die starke Zunahme des Flaschenbiers die Konkurrenz durch den Lebensmittelhandel, durch Kantinen usw. größer geworden ist. Ich habe schon einmal den Ausschuß darauf hingewiesen, daß sich das Gastgewerbe in Österreich im Niedergang befindet.

Zwei weitere Zahlen: 1930 haben lediglich 0,7 Prozent des Gastgewerbes ohne Hilfskräfte gearbeitet, jetzt sind es fast 80 Prozent.

Nun noch einmal zurück zu der Frage des Flaschenbiers. Im letzten Braujahr, 1954/55, wurden von dem Gesamtbierausstoß, wie gesagt von 4,2 Millionen Hektoliter, etwa 40 Prozent als Faßbier und etwa 60 Prozent als Flaschenbier abgestoßen. Da nun von dem Faßbier der Brauereien ein beträchtlicher Teil den Flaschenbierauffüllungsunternehmen geliefert wird, die dieses Bier im Faß geliefert erhalten, aber als Flaschenbier weiterverkaufen, verringert sich außerdem noch zusätzlich der Anteil des Faßbiers am Verkauf. Der Nutzen beim Flaschenbierverkauf ist wesentlich geringer als beim Faßbierverkauf, und es ist daher begreiflich, daß das Gastgewerbe bestrebt ist, seinen Verdienst beim Bier etwas zu erhöhen, um den Bierausschank kostendeckend zu gestalten.

Die Aufhebung der Sonderabgabe vom Bier, wie wir sie vorgeschlagen haben, hätte zwei Zwecke gehabt. Sie hätte auf der einen Seite die Brauereien in die Lage versetzt, den Bierpreis pro Hektoliter um 10 S zu senken — das ist nun durch die Inkamerierung, wie ich ausgeführt habe, unmöglich geworden —, und auf der anderen Seite hätte man auch den Wünschen der Konsumenten Rechnung tragen können. Der Herr Finanzminister hat bei meiner Darstellung die Befürchtung geäußert,

3824 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

es könnte sich auf dem Wege vom Produzenten bis zum Konsumenten die Ermäßigung gewissermaßen „verlieren“. Ich glaube, daß das nicht richtig ist. Ich glaube, daß ein Teil dem Konsumenten und ein Teil dem Gastgewerbe zugute gekommen wäre. Natürlich beruht der Preis in einer freien Wirtschaft immer auf Freiwilligkeit. Natürlich muß hier ein Appell an die Unternehmer gerichtet werden, also an die Gastwirte und an die Brauereien, den Wunsch des Konsumenten eben entsprechend zu berücksichtigen. Außerdem ist durchaus nicht gesagt, daß sich durch eine Bierpreissenkung die Verdienste nicht sogar erhöhen. Das ist durchaus anzunehmen, weil eben das billigere Bier in größerem Maße verkauft wird und durch den Verkauf größerer Quantitäten zusätzlicher Gewinn einfließt.

Wir sind aus all diesen Gründen, wie ich schon dargestellt habe, gegen die Inkamerierung dieser Sonderabgabe und stimmen gegen diese Regierungsvorlage.

Die beiden Gesetze dagegen, die sich mit der Frage des Branntweins befassen, finden unsere Zustimmung, und wir werden hier pro stimmen. (Beifall bei der WdU.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung, die über die Punkte 3, 4 und 5 der Tagesordnung getrennt vorgenommen wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die drei Gesetzentwürfe — und zwar das Biersteuergesetz 1956 mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen mit Mehrheit, die Änderung des Branntweinmonopolgesetzes einstimmig und das Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopoliabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf gegen eine Stimme — in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (644 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Wien EZ 423 und 758, KG Oberlaa-Stadt (ehem. Exerzierplatz Laaerberg)** (661 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Machunze. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Durch das vorliegende Bundesgesetz soll das Finanzministerium ermächtigt werden, den ehemaligen Exerzierplatz am Laaerberg an vier Siedlungsgenossenschaften zu veräußern. Es handelt sich um die Gemeinnützige Woh-

nungsgenossenschaft Südost, die 34.000 m² kaufen wird, die Heimkehrersiedlung Laaerberg, die 308.000 m² kauft, den Kultur- und Sportverein Siemens, der 19.000 m² kauft, und um die Kleingartenanlage des Kriegsopferverbandes, die 29.000 m² umfaßt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 30. November eingehend beschäftigt und den einstimmigen Beschuß gefaßt, dem Hohen Haus die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Ich stelle daher im Namen und im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage 644 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls es erforderlich sein sollte, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung schreiten können.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (616 d. B.): Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr;

Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr,

Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr;

Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (667 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Sebinger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Sebinger: Hohes Haus! Die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenfahrzeuge und im Reiseverkehr wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach New York einberufen und fand in der Zeit vom 11. Mai bis 4. Juni 1954 statt. Die Konferenz hat das Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, das Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr sowie das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Delegierten Österreichs haben die beiden Abkom-

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3825

men unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Durch die beiden UN-Abkommen soll der Fremdenverkehr im allgemeinen und der internationale Reiseverkehr mit privaten Straßenfahrzeugen im besonderen durch Verminderung der Zollformalitäten erleichtert und gefördert werden. Die Abkommen weichen aus zwischenstaatlichen Notwendigkeiten in einigen Punkten von den Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129/55, ab. Da die Abkommen in diesen Punkten gesetzändernden Inhalt haben, bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

In Hinkunft wird der gesamte europäische und außereuropäische Reiseverkehr mit und ohne Straßenkraftfahrzeugen in zollrechtlicher Hinsicht auf der Grundlage der gegenständlichen UN-Konventionen abgewickelt. Da Österreich ein Fremdenverkehrsland ist, liegt die Ratifikation der Abkommen im gesamtwirtschaftlichen Interesse Österreichs.

Der Zollausschuß hat die beiden Abkommen in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1955 in Beratung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abg. Appel, Holoubek, Hartleb, Krippner, Walla, Maria Kren, Grete Rehor und Bundesminister Dr. Kamitz beteiligten, beschlossen, dem Nationalrat ihre Annahme zu empfehlen.

Ich habe noch eine Druckfehlerberichtigung in den Erläuternden Bemerkungen nachzutragen, und zwar heißt es auf Seite 125 zweite Spalte 9. Zeile von unten: „ipse facto“; es muß natürlich heißen: „ipso facto“.

Der Zollausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle den Abkommen 616 d. B. die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich beantrage, das Hohe Haus möge General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird den Abkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (615 d. B.): **Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen** (663 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Neugebauer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 615 d. B. be-

inhaltet ein Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Es ist nicht das erste Übereinkommen dieser Art. Das Zusammenleben der Staaten machte ein solches Übereinkommen schon früher notwendig. Das sogenannte Haager Prozeßübereinkommen wurde bereits im Jahre 1896 abgeschlossen. Durch dieses Übereinkommen war die Erledigung gerichtlicher Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen möglich gemacht worden, ferner die Befreiung der Angehörigen der Vertragsstaaten, sofern sie in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz hatten, von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und — damit im Zusammenhang — die Vollstreckung von Kostenentscheidungen gegen die von der Sicherheitsleistung befreiten Ausländer, dann die Gleichstellung hinsichtlich des Armenrechtes und die Möglichkeit einer allfälligen Personalhaft.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist diesem Abkommen im Jahre 1899 beigetreten. Im Jahre 1905 erfolgte eine Abänderung, die gleichfalls durch Österreich-Ungarn Anerkennung fand. Vom Jahre 1918 an aber gab es Schwierigkeiten, die in Zusammenhang mit der staatlichen Neuordnung standen.

Dem Art. 238 des Staatsvertrages von Saint-Germain entsprechend war das Abkommen den alliierten Staaten gegenüber und auch den assoziierten Mächten gegenüber weiterhin anzuwenden, nur Frankreich, Portugal und Rumänien bildeten eine Ausnahme. Die Republik Österreich gab im Jahre 1922 die Erklärung ab, daß sie auch gegenüber den anderen Vertragsstaaten, die nicht zu den alliierten und assoziierten Mächten gehörten, die Bestimmungen des Abkommens einhalten werde. Damit stand nicht fest, ob Österreich zu den Signatarstaaten des Abkommens gehörte, denn Signatarstaat war die österreichisch-ungarische Monarchie, und die Republik Österreich lehnte es ab, Rechtsnachfolgerin der österreichisch-ungarischen Monarchie zu sein. So ergaben sich bei der Neuaufnahme von Staaten Schwierigkeiten, weil hiefür die Zustimmung der Signatarmächte erforderlich war. Das Bundesministerium für Justiz bemühte sich wohl, durch eine Verordnung aus dem Jahre 1930 die Situation zu klären, doch war eine vollständige Lösung nicht möglich. Die Probleme nahmen mit der Beendigung des zweiten Weltkrieges noch zu. Es war unklar, ob die Bestimmungen des Haager Übereinkommens überhaupt noch für Österreich anwendbar seien.

Nunmehr wurde von der Siebenten Tagung der Haager Privatrechtskonferenz eine Neufassung des Abkommens ausgearbeitet. Dieses neue Übereinkommen ist auf Grund der ge-

3826 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

machten Erfahrungen verbessert und ergänzt worden. Es liegt heute vor uns. Für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit bedarf es gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Jahres 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Justizausschuß hat sich mit dem vorliegenden Übereinkommen in seiner Sitzung am 30. November 1955 befaßt und einstimmig dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens empfohlen.

Ich beantrage daher im Namen des Justizausschusses, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle ferner den Antrag, falls dies nötig sein sollte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung kommen.

Bei der Abstimmung wird dem Übereinkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident: Wir kommen nun zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung, die gemeinsam in Verhandlung gezogen werden. Es sind dies:

Punkt 9: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (642 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBI. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (664 d. B.), und

Punkt 10: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (643 d. B.): Bundesgesetz über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 30. Jänner 1946, BGBI. Nr. 66, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (665 d. B.).

Ich bitte den Berichterstatter zu beiden Vorlagen, Herrn Abg. Eibegger, um seinen Bericht.

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Mit den in Verhandlung stehenden zwei Gesetzentwürfen sollen zwei aus dem Jahre 1946 stammende Ausnahmengesetze aufgehoben werden.

Durch die außerordentlichen Verhältnisse nach dem zweiten Weltkrieg war die wiedererrichtete Republik Österreich unter anderem auch genötigt, abweichend von der österreichischen Bundesverfassung und abweichend von völkerrechtlichen Grundsätzen in be-

stimmten Strafsachen anderen Staaten Rechtshilfe zu gewähren, die ein souveräner Rechtsstaat in Normalzeiten nie zugestehen würde.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946, BGBI. Nr. 140, wird die Auslieferung von Inländern an andere Staaten und die Durchlieferung von Inländern durch Österreich zum Zwecke der Überstellung an andere Staaten für zulässig erklärt, wenn die Strafsache in Österreich vor das Volksgericht gehörte.

Das Bundesgesetz Nr. 66 vom 30. Jänner 1946 bestimmt, daß Ausländer wegen solcher Straftaten aus politischen Beweggründen und zu politischen Zwecken aus- und durchgeliefert werden dürfen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Seit dem Inkrafttreten der beiden genannten Gesetze sind beinahe zehn Jahre vergangen. In dieser Zeit erscheinen die Verhältnisse so weit geordnet, daß eine gerechte Sühne auch der im Ausland begangenen Straftaten von Inländern durch Spruch österreichischer Gerichte voll gewährleistet ist. In dieser Zeit sind aber beinahe alle Staaten wieder zu der früher allgemein anerkannten zwischenstaatlichen Übung zurückgekehrt, daß für Straftaten, die aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken begangen wurden, Rechtshilfe nicht geleistet wird.

Österreich will sich dieser erfreulichen Entwicklung im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverfahren nicht entziehen, es bekennt sich vielmehr uneingeschränkt zum Asylrecht für Ausländer, die im Ausland rein politische Straftaten begangen haben.

Die Bundesregierung hat deshalb dem Nationalrat den Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über die Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes Nr. 140 vom 24. Juli 1946 und einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Aufhebung des Bundesgesetzes Nr. 66 aus dem Jahre 1946 vorgelegt.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 30. November dieses Jahres beide Regierungsvorlagen vorberaten und denselben einhellig die Zustimmung erteilt.

Im Verlauf der Beratung dieser beiden Gesetzentwürfe hat der Justizausschuß über einen gemeinsamen Antrag der im Justizausschuß vertretenen drei Fraktionen auch einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme einer Entschließung zu empfehlen, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Nationalrat ehestmöglich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufhebung der Volksgerichte in Österreich vorzulegen, und zwar so zeitgerecht vorzulegen, daß nach Möglichkeit die Tätigkeit

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3827

der Volksgerichte mit 31. Dezember dieses Jahres eingestellt werden kann.

Bei einer Aufhebung der Volksgerichte handelt es sich nur um eine prozeßrechtliche, nicht aber um eine materiellrechtliche Änderung, da diese Straftaten nach Aufhebung der Volksgerichte von den anderen zuständigen Gerichten, wie Schöffens- und Geschworenengerichten, zu ahnden sind.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 22. November 1950 ein Bundesverfassungsgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte beschlossen hat. Dieses Bundesverfassungsgesetz, das von der österreichischen Bundesgesetzgebung ordnungsgemäß verabschiedet worden ist, konnte aber nicht in Kraft gesetzt werden, weil das Gesetz nicht die Zustimmung des Alliierten Rates erhalten hat.

Auf Grund der Beschlüsse des Justizausschusses stelle ich in seinem Auftrag den Antrag, der Nationalrat wolle erstens der von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesvorlage 642 d. B. und dem ebenfalls von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 643 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und zweitens die Entschließung, der der Justizausschuß zugestimmt hat, annehmen.

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte über beide Gesetzentwürfe unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte über beide Punkte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort hat sich als Gegenredner Herr Abg. Koplenig gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Koplenig: Meine Damen und Herren! Die beiden Gesetze, die hier zur Behandlung stehen, sollen — wie es in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt — dazu dienen, mit den außerordentlichen Verhältnissen nach dem Ende des zweiten Weltkrieges Schluß zu machen und die Auslieferung und Durchlieferung von Kriegsverbrechern, wie sie in den aus dem Jahre 1946 stammenden Gesetzen vorgesehen war, nicht mehr durchzuführen.

Obwohl Ziel und Zweck beider Gesetze die gleichen sind, müssen sie doch von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet werden. Was die Auslieferung von Österreichern betrifft, stehen auch wir auf dem Standpunkt, daß über Österreicher, also auch über österrei-

chische Kriegsverbrecher, die österreichischen Gerichte urteilen sollen. Daher werden wir dem vorgelegten Bundesverfassungsgesetz unsere Zustimmung geben.

Das bedeutet aber keineswegs, daß wir mit der Praxis einverstanden sind, Verbrecher gegen die Menschlichkeit ungestraft zu lassen, wie sie gegenwärtig sowohl von den Organen des Innenministeriums wie auch des Justizministeriums gehandhabt wird. Wir können uns keinesfalls damit einverstanden erklären, daß Verbrecher, die rechtsgültig verurteilt worden sind, gegen jedes Recht und Gesetz in Freiheit gesetzt werden.

Die Öffentlichkeit steht heute unter dem tiefen Eindruck der Tatsache, daß einer der schlimmsten Verbrecher gegen die Menschlichkeit, der Schrecken vom Morzinplatz, Johann Sanitzer, der von einem österreichischen Volksgericht zu lebenslänglichem Kerker verurteilt wurde, frei in Österreich herumspaziert. Vor Gericht haben die Überlebenden der Folterkammern der Gestapo ausgesagt: es waren Sozialisten, Kommunisten, Arbeiterfunktionäre, Frauen und Jugendliche, Menschen, die an ihren Körpern die Spuren der grauenhaften Mißhandlungen trugen, die Sanitzer ihnen zugefügt hatte.

Eine Zeugin, Frau Rosl Großmann, hat vor Gericht Sanitzer ins Gesicht gesagt, daß er sie gezwungen hat, zwei Stunden lang der Folterung ihres Vaters beizuwohnen. Ein anderer Zeuge, der Wiener Arbeiter Griesinger, trägt heute noch die Spuren der Mißhandlungen Sanitzers an seinem Körper. Andere, die vor Gericht aussagten, hatte er tagelang in Fesseln gehalten, gepeitscht und geprügelt, mit seinen eigenen Händen und mit Hilfe der Henker, die unter seinem Befehl standen.

Der Fall Sanitzer beschäftigt seit Wochen die gesamte Öffentlichkeit. Seit Wochen erwartet die Bevölkerung von der Regierung, von den zuständigen Ministerien eine Stellungnahme zu dieser Frage. Wir haben einen sehr redseligen Innenminister, der Sonntag für Sonntag von Ort zu Ort reist und Reden hält. Aber zum Fall Sanitzer, der, wie allgemein zugegeben wird, gegen jedes Recht und Gesetz in Freiheit gesetzt wurde, hat der Innenminister nichts zu sagen.

Dem österreichischen Volk liegt die Rache nicht, aber es hat ein tiefes Gerechtigkeitsgefühl und es empfindet es als unerträglich, daß Menschen, die den Mord, die Quälerei, die Erniedrigung und Mißhandlung ihrer Mitmenschen zu ihrem Lebensgrundsatz und zu ihrem Gesetz gemacht hatten, frei herumgehen.

Es geht nicht an, daß ein geistig zurückgebliebenes Bauernmädchen wegen Kindesmord auf

3828 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

zehn Jahre in den Kerker geht und zehn- und hundertfache Mörder frei herumspazieren dürfen.

Aber der Fall Sanitzer ist nicht der einzige aufreizende Fall. Man hat zwar der Öffentlichkeit mitgeteilt, daß 45 Häftlinge von der Sowjetregierung der österreichischen Regierung übergeben wurden, weil die Sowjetregierung es nicht für möglich hielt, sie zu amnestieren, aber wer die Leute sind und was mit ihnen weiter geschehen ist, darüber hat man die Öffentlichkeit nicht informiert.

Unter den 45 Häftlingen, die so schwere Verbrechen begangen haben, daß die Sowjetregierung es nicht für möglich hielt, sie zu amnestieren, befinden sich 14 ehemalige Angehörige der hitlerischen Schutzpolizei. Diese 14 Mann haben im Jahre 1941 in der Schutzpolizei-Einheit des Hauptmannes Hertel, die nur aus Wienern zusammengesetzt war, in der West-Ukraine, und zwar in den Städten Kolomea, Strij und Stanislav Dienst gemacht. Im Jahre 1947 wurden sie von jüdischen Flüchtlingen erkannt, angezeigt, und die Staatspolizei unter dem Ministerialrat Doktor Peterlunger hat ein Verfahren gegen diese 14 Mann eingeleitet. Im Verlaufe der Verhöre, die unter der Leitung des neuernannten Stadthauptmannes von Floridsdorf, Polizeioberkommissär Klein, stattfanden, haben diese 14 Mann ein umfassendes Geständnis ihrer Verbrechen abgelegt.

Aus den Geständnissen von Josef Christament, Johann Kranzler, Franz Schipany, Alois Steiner und Jakob Uitz und anderen ehemaligen Schupo-Leuten geht hervor, daß die Aufgabe des Kommandos Hertel war, Juden aufzuspüren und hinzurichten. Im Walde von Scheparowka bei Kolomea wurden nach dem Geständnis des Schupo-Mannes Jakob Uitz 15.000 Menschen erschossen. Das Kommando bei den Erschießungen führte Schipany. Nach den Geständnissen des Uitz und des Steiner haben Mitglieder dieses Kommandos bei Hausdurchsuchungen Wertgegenstände und Kleider der hingerichteten Juden an sich genommen. Bei Hausdurchsuchungen in Wien wurden solche Wertgegenstände bei allen 14 Mann sichergestellt.

In den Protokollen, die in der Staatspolizei aufliegen, finden sich noch Hunderte anderer grauenhafter Einzelheiten über diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das sind die Leute, die sich heute offenkundig des besonderen Wohlwollens und des Schutzes gewisser Regierungsstellen erfreuen.

Das Verhalten der zuständigen Regierungsstellen im Falle Sanitzer hat nicht nur bei den Opfern des Faschismus, sondern darüber hinaus in breiten Schichten der Bevölkerung

Empörung und Erbitterung hervorgerufen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Innenminister und der Justizminister so weltfremd sind, um nicht zu wissen, wie dieses Entgegenkommen gegenüber Schwerstverbrechern in der Öffentlichkeit und besonders in der Arbeiterschaft wirkt. (Abg. Dengler: *Hätten sie ihn in Stein sitzen lassen!*) Aber offenbar stecken hier politische Gründe dahinter. (Abg. Dengler: *Der KP ist er nicht beigetreten!*)

Einige dieser Schwerstverbrecher sind in der letzten Zeit bei Einvernahmen dazu ermutigt worden, demokratische Polizeibeamte zu denunzieren und zu verleumden. Die Zeugenaussagen von Leuten, die schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen Österreich begangen haben, sollen also als Anklagematerial gegen aufrechte österreichische Antifaschisten und Demokraten verwendet werden, gegen Menschen, die in der schwersten Zeit der faschistischen Fremdherrschaft ihre Gesundheit und ihr Leben für Österreich eingesetzt haben. (Abg. Dengler: *In Wilhelmsburg!*) Das, meine Damen und Herren, sind Methoden, die verurteilt und mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden müssen.

Wenn wir aus den Kreisen der Regierungs- parteien immer wieder hören, daß es in Österreich keine Rachejustiz geben soll, dann sind wir damit einverstanden. Aber wir sagen: Macht Schluß mit den Rachepräzessen gegen aufrechte Österreicher! Macht Schluß mit der Praxis, die eines demokratischen Österreich unwürdig ist!

Meine Damen und Herren! Seien Sie sich darüber im klaren: Wenn wir in den letzten Wochen sehen, wie sich in der österreichischen Arbeiterschaft und darüber hinaus in breiten Schichten der Bevölkerung ein Prozeß der Radikalisierung vollzieht, dann hat dies nicht allein seinen Grund darin, daß die materielle Lage der arbeitenden Menschen untragbar geworden ist, sondern auch in bestimmten politischen Ereignissen, in bestimmten Vorgängen, die wir in der letzten Zeit sehen. Gerade diese undemokratische Praxis, die hier von der Justiz angewandt wird, ist ein Zeichen dafür, daß antidemokratische Kräfte am Werke sind. (Abg. Polcar: *Die Kommunisten sind das!*) Nehmen Sie zur Kenntnis: Wenn man mit dieser Methode beginnt, dann wird das auch seine Früchte zeigen! (Abg. Dengler: *Ihr seid Patentdemokraten!* — Abg. Honner: *Bessere jedenfalls als ihr!* — Abg. Dengler: *Das möchte ich bestreiten!* — Weitere Zwischenrufe.)

Wir kommunistische Abgeordnete werden gegen die zweite Gesetzesvorlage stimmen, wonach ausländische Kriegsverbrecher nicht

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3829

mehr ausgeliefert werden sollen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß im Troß der Hitler-Armee Ausländer in der Uniform der Waffen-SS nach Österreich gekommen sind. Unter diesen waren Kroaten, Slowenen, Bulgaren, Polen, Ungarn, Rumänen und Letten, die sich gegen ihre Landsleute schwer vergangen und im Dienste Hitlers gemordet und geplündert haben.

Unter diesen Leuten befand sich beispielsweise eine Zeitlang in Österreich der frühere bulgarische faschistische Diktator Zankow, an dessen Händen das Blut von 30.000 Arbeitern und Bauern Bulgariens klebt. Unter diesen befanden sich die Führer der ungarischen Pfeilkreuzler, der Eisernen Garde Rumäniens und andere mehr.

Wir haben nichts gegen Leute, die durch den Krieg und durch die politischen Ereignisse aus dem Geleise geworfen, irregeführt wurden, die aber heute in Österreich einer ordentlichen Beschäftigung nachgehen. Wir sind aber der Auffassung, daß Österreich, das selbst das erste Opfer der Hitler-Barbarei gewesen ist, nicht die Aufgabe hat, Kriegsverbrecher zu schützen, die im Dienste Hitlers nicht nur ihrem eigenen Volk, sondern allen Völkern schwersten Schaden zugefügt haben.

Ich glaube, daß Kollege Mark recht hatte, als er im Jahre 1946 in seinem Bericht über das Auslieferungsgesetz erklärte, daß die Kriegsverbrecher außerhalb des Kreises derer stehen, die die Wohltat des Asylrechtes für sich in Anspruch nehmen können. Wir stehen auch heute noch zu dieser Auffassung und werden daher gegen das vorliegende Gesetz stimmen.

Ebenso werden wir gegen den Entschließungsantrag über die Aufhebung der Volksgerichte stimmen, weil auch dieser Antrag nichts anderes als ein Teil jener Aktionen ist, die dazu bestimmt sind, Kriegsverbrecher reinzuwaschen und zu rehabilitieren.

Präsident: Als weiterer Redner ist zum Wort gemeldet Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Die beiden Regierungsvorlagen, welche wir derzeit behandeln und die die beiden Ausnahmgesetze vom 30. Jänner und 24. Juli 1946 auf dem Gebiete des Auslieferungswesens aufheben, verwirklichen unsere Initiativanträge vom 9. März 1955. Es sind das die Anträge 151/A und 152/A. Die Regierungsvorlage 643 der Beilagen deckt sich inhaltlich völlig mit unserem Gesetzesantrag 152/A, mit welchem wir dem völkerrechtswidrigen Unfug, Personen wegen angeblicher politischer Verbrechen dem Ausland auszuliefern, ein Ende setzen wollten.

Zu diesem Antrag hatte uns die Verhaftung des deutschen Staatsangehörigen Dr. Wolfgang Wolmar auf dem Bahnhofe in Salzburg veranlaßt, die vor ungefähr einem Jahr, im Dezember 1954, erfolgt ist. Denn wir mußten mit Entsetzen wahrnehmen, daß sich die österreichische Polizei und Justiz auch heute noch bis in die letzte Zeit dazu bereit fand, Personen deutscher Volkszugehörigkeit wegen leichtfertig behaupteter politischer Delikte einem kommunistischen Satellitenstaat, der Tschechoslowakei, auszuliefern, obwohl die österreichische Regierung, im besonderen der Innenminister und der Justizminister, wissen mußte, daß die Tschechen hunderttausende Deutsche ermordet haben und zehntausende Deutsche heute noch — seien es Sudetendeutsche oder solche aus Deutschland oder Österreich — als Sklavenarbeiter zurückhält. (Abg. Honner: *Wieviel hat der Hitler ermorden lassen, Herr Pfeifer?*) Das können Sie erheben.

Diesem gegen das Völkerrecht und gegen Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verstößenden Treiben wollten wir ein Ende setzen. Die Möglichkeit dazu hatte das Ausnahmgesetz vom Jänner 1946 geschaffen, das die Auslieferung wegen angeblicher politischer Delikte dann zuließ, wenn für die Strafsache in Österreich ein Volksgericht zuständig wäre. Diese Volksgerichte waren aber, wie allgemein bekannt ist, nur für im nachhinein konstruierte politische Delikte geschaffen worden und sind gewissermaßen die Repräsentanten einer einseitigen politischen Klassenjustiz.

Dieses Ausnahmgesetz vom 30. Jänner 1946 durch Gesetz aufzuheben war der Inhalt unseres Antrages vom 9. März 1955 und ist nun der Inhalt der Regierungsvorlage 643 der Beilagen, die unseren Antrag übernimmt.

Bei der Verfolgung der politischen Gegner war kein nationaler und kein internationaler Grundsatz heilig. So setzte man mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946 auch den im § 36 des alten österreichischen Strafgesetzbuches niedergelegten Grundsatz, daß ein österreichischer Staatsbürger wegen eines im Ausland begangenen Verbrechens nie an das Ausland ausgeliefert werden dürfe, außer Kraft, wenn für die Strafsache in Österreich das Volksgericht zuständig wäre. (Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)

Nun ist aber auch nach kontinentalem Völkerrecht keine Pflicht zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger an das Ausland gegeben, und daher haben wir in unserem Entschließungsantrag 151/A vom 9. März 1955 eine Ergänzung unseres Grundrechtskatalogs verlangt, insbesondere auch durch den Satz:

3830 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

„Ein österreichischer Staatsbürger darf an das Ausland nicht ausgeliefert werden“. Wir verlangten, daß dieser Satz nicht nur in ein einfaches Gesetz, in das Strafgesetz, sondern in dem verfassungsrechtlichen Grundrechtskatalog Aufnahme finden soll. Ein gleichartiger Satz war selbst in der oktroyierten Verfassung von 1934 enthalten und findet sich auch im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Art. 16 Abs. 2, der da lautet: „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Dieses Bonner Grundgesetz wurde bekanntlich schon im Frühjahr 1949 angenommen, als die heutige Bundesrepublik noch von den Alliierten besetzt war.

In diesen beiden Sätzen des Art. 16 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes sind nationale Würde und Menschlichkeit miteinander vereint. Dasselbe wünschen wir auch für Österreich durch Erweiterung unseres Grundrechtskatalogs. Das national würdelose und unmenschliche, ja diabolische Verfassungsgesetz vom 24. Juli 1946, das selbst das Kriegsverbrechergesetz noch verschärft hat — denn auch dieses hatte ausdrücklich den § 36 des Strafgesetzes aufrechterhalten — und das eben die Grundlage für die Auslieferung zahlreicher Österreicher, auch Österreicher, die man als durchaus makellose Männer bezeichnen kann, an rachedurstige Feindmächte bildete, wäre dadurch stillschweigend aufgehoben worden, wenn man den Grundrechtskatalog ergänzt hätte, so wie wir es beantragt haben.

Die Regierungsvorlage 642 der Beilagen kommt diesem Ziele heute insofern nach, als eben dieses Verfassungsgesetz vom Jahre 1946 nun ausdrücklich aufgehoben wird, ohne freilich unserem Entschließungsantrag vom März dieses Jahres voll nachzukommen, denn mit diesem hatten wir die Schaffung eines modernen Auslieferungsgesetzes und die Ergänzung der Grundrechte verlangt. Wir wollten einige Grundsätze eben auch in diesem Auslieferungsgesetz ausdrücklich niedergelegt haben, wie den, daß kein Österreicher an das Ausland ausgeliefert werden kann, zweitens, daß wegen politischer Verbrechen eine Auslieferung nie erfolgen darf, und drittens, daß die Auslieferung nur zulässig sein soll, wenn der Staat, an den ausgeliefert wird, die Gewähr dafür bietet, daß der Ausgelieferte nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen behandelt wird.

Da der Herr Justizminister im Justizausschuß erklärte, daß der Europarat einen multilateralen Auslieferungsvertrag ausarbeitet, der für die nächste Zeit zu erwarten sei und diese Grundsätze enthalten werde, stimmten wir zu, daß die Behandlung des Entschließungsantrages noch zurückgestellt wird, weil es ja be-

greiflich ist, daß, wenn man so ein Gesetz schaffen will, man auch auf die Ausarbeitung des Europarates Rücksicht nehmen will, um es entsprechend zu gestalten.

Unabhängig davon aber sollte unserer Meinung nach in Erfüllung des Art. 6 des Staatsvertrages, der bekanntlich von den Menschenrechten handelt, unser Grundrechtskatalog erweitert und mit den Menschenrechten in Einklang gebracht werden. Unter diesen Menschenrechten sind ja mehrere enthalten, die auch mit unserer heutigen Materie irgendwie zusammenhängen.

Ich erwähne hier jetzt bloß zwei: den Art. 10 und den Art. 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Der Art. 10 sagt: „Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.“ Und der Art. 8 sagt ausdrücklich: „Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.“

Also haben wir zu fragen, ob diese Gerichte, die wir jetzt immer genannt haben, die das Kriterium gebildet haben, ob jemand auszuliefern sei oder nicht, die Volksgerichte, diesen Menschenrechten entsprechen. Und wir müssen sagen, daß diese Volksgerichte, die ja Ausnahmegerichte sind, diesen Menschenrechten, wie sie hier in Art. 8 und 10 der Allgemeinen Erklärung enthalten sind, nicht entsprechen, weil sie als parteiische Ausnahmegerichte bezeichnet werden müssen, schon infolge ihrer Zusammensetzung, und weil außerdem gegen ihre Urteile, die leider Gottes oft Fehlurteile waren, kein Rechtsmittel zulässig ist.

Was ihre Zusammensetzung anlangt, so war es doch so, daß am Anfang die Vorschläge für die Laienrichter überhaupt nur von den drei damals konzessionierten politischen Parteien gemacht werden durften, daß also damals nur die politischen Gegner derer, die angeklagt wurden, als Richter wirken konnten. Und dazu kommt außerdem, daß auch die Berufsrichter, die Vorsitzende der Senate sind, keineswegs immer unbefangene Richter sind.

Ich möchte insbesondere darauf hinweisen, daß den Vorsitz eines volksgerichtlichen Senats in Wien bis heute noch ein Richter führt, der selbst von einem deutschen Gericht zum Tode verurteilt worden ist und daher zweifellos nicht unbefangen ist, wenn politische Gegner vor diesen Richterstuhl treten. Ich habe

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3831

darauf schon den Vorgänger des gegenwärtigen Ministers aufmerksam gemacht. Es hat sich bisher nichts geändert, und es ist allgemein bekannt, daß dieser Vorsitzende ein äußerst gefürchteter Mann ist, der noch immer aus Ressentiments handelt.

Nebst dem Umstand, daß der Nationalrat ja schon im Jahre 1950 beschlossen hatte, die Volksgerichte aufzuheben und ihre Zuständigkeit auf die ordentlichen Gerichte überzuleiten, hat mich auch diese Befangenheit der Richter im besonderen und der Umstand, daß seither zehn Jahre verstrichen, die Alliierten abgezogen und wir Herr im eigenen Hause sind und solche Ausnahmserscheinungen leicht beseitigen können, dazu bestimmt, in der letzten Justizausschusssitzung eben den Antrag zu stellen, daß der Nationalrat die Entschließung fassen möge:

„Die Bundesregierung wird ersucht, im Nationalrat so rasch wie möglich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufhebung der Volksgerichte einzubringen, damit diese Ausnahmegerichte mit 31. Dezember 1955 ihre Tätigkeit einstellen können.“

Wir können also heute mit der befriedigenden Feststellung schließen, daß einerseits die beiden Regierungsvorlagen, die derzeit zur Verhandlung stehen, unseren eigenen Anträgen entsprechen, und anderseits der von uns eingebrachten Entschließungsantrag die Zustimmung der Mehrheitsparteien gefunden hat und daher auch, wie anzunehmen ist, die Zustimmung dieses Hauses finden wird, sodaß wir hoffen können, daß eines dieser traurigen Kapitel mit dem Ende dieses Jahres abgeschlossen sein wird, wenn auch noch vieles zu tun übrig bleibt, um das Recht wiederherzustellen. (Beifall bei der WdU.)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird die Regierungsvorlage 642 der Beilagen nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz notwendigen Beschlüffähigkeit in zweiter und dritter Lesung einstimmig, die Regierungsvorlage 643 der Beilagen mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

Die Ausschussentscheidung zu 643 der Beilagen wird mit Mehrheit angenommen.

Präsident Böhm: Wir kommen nun zu Punkt 11 der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage

(565 d. B.): Bundesgesetz über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens (666 d. B.).

Der Berichterstatter, Herr Abg. Doktor Tschadek, ist für die heutige Sitzung entschuldigt. Ich bitte daher den Obmann des Justizausschusses, Abg. Dr. Tončić, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Tončić-Sorinj: Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde bereits am 6. Juli 1955 in Behandlung gezogen und an einen Unterausschuß zur Beratung weitergegeben. Der Unterausschuß hat eine eingehende Beratung durchgeführt und einen Bericht verfaßt, den der Justizausschuß am 30. November entgegennahm. Nach einer eingehenden Debatte wurden gewisse Veränderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen und noch bestehende Unklarheiten geklärt.

Die Jurisdiktionsnorm und die Zivilprozeßordnung regeln das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Unter anderem beruht die Zuständigkeit der Gerichte auch auf bestimmten Wertgrenzen. Aus diesem Umstand heraus ist es erklärlich, warum es zu einer Regierungsvorlage kommen mußte; die in der Zwischenzeit geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse erforderten auch eine Neufixierung der Wertgrenzen.

Die Regierungsvorlage hat daher eine dreifache Bedeutung und einen dreifachen Sinn. Zunächst sollen die Wertgrenzen, die ja zum letztenmal im Jahre 1947 festgelegt wurden, verändert werden. Während die Regierungsvorlage eine Aufwertung um 125 Prozent vorsieht, hat sich der Justizausschuß dazu entschlossen, es bei einer 100prozentigen Aufwertung verbleiben zu lassen. Dabei hat er noch eine Änderung vorgenommen, und zwar hinsichtlich des § 500 Abs. 2 und des § 502 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung. Während hier die Regierungsvorlage auch eine Aufwertung vornehmen wollte, hat sich der Justizausschuß aus Billigkeitsgründen dazu entschlossen, es bei der bisherigen Regelung verbleiben zu lassen.

Die zweite Bedeutung liegt in der Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen. Während bisher die Frist entweder 14 Tage oder 8 Tage in Wechselstreitigkeiten und Bestandsstreitigkeiten betragen hat, sollen nunmehr einheitlich 14 Tage als Rechtsmittelfrist niedergelegt werden.

Schließlich und endlich sind noch einige andere Veränderungen durchgeführt worden, von denen ich eine hervorheben will. Sie betrifft den § 464 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung. Während die Regierungsvorlage vorsieht, daß der Lauf der Rechtsmittelfrist für eine arme Partei mit der Zustellung des Be-

3832 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

schlusses über die Beigabe eines Armenanwaltes an den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu laufen beginnen soll, hat sich der Justizausschuß dazu entschlossen, diese Frist mit der Zustellung des Beschlusses an den Armenanwalt persönlich laufen zu lassen. Dadurch wird gesichert, daß die arme Partei tatsächlich in den vollen Genuß der 14 tägigen Berufungsfrist kommt.

Im Namen des Justizausschusses beantrage ich, der gegenständlichen Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und ich ersuche, General- und Spezialdebatte unter einem vornehmen zu lassen.

Präsident Böhm: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Widerspruch wird keiner erhoben. Wir werden so verfahren.

Ich sehe aber, daß kein Redner vorgemerkt ist. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nun zu **Punkt 12** der Tagesordnung: Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (617 d. B.): Protokoll über eine **Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt** und Protokoll über gewisse Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (668 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Stampler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Stampler: Hohes Haus! Das Zivilluftfahrtabkommen ist am 7. Dezember 1944 unterzeichnet worden, am 30. Juni 1948 erfolgte die verfassungsmäßige Genehmigung durch den österreichischen Nationalrat, wirksam geworden ist der Beitritt Österreichs zu diesem Abkommen am 26. September 1948.

Auf der 8. Tagung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation wurden einige Änderungen beschlossen. Diese Änderungen beziehen sich auf den Art. 45, welcher nunmehr bestimmt, daß zum Unterschied von der früheren Fassung der Sitz der Versammlung nicht mehr an einer Stelle, in Montreal, in Kanada, bleiben muß, sondern durch Beschuß auch anderswohin verlegt werden kann.

Des weiteren wurde Art. 48 abgeändert. Zum Unterschied von früher bestimmt Art. 48 nunmehr, daß die Hauptversammlung nicht alljährlich zusammentreten soll; in der neuen Fassung ist die Frist auf drei Jahre festgelegt,

das heißt die Versammlung soll mindestens einmal innerhalb von drei Jahren zusammentreten. Diese neue Bestimmung des Art. 48 erfordert textliche Änderungen. So ist im Art. 49 nicht mehr die Rede von einem Jahresvoranschlag, sondern von Jahresvoranschlägen. Des weiteren ist diese textliche Änderung auch im Art. 61 vorzunehmen, es hat also statt „Voranschlag“ „Voranschläge“ zu heißen.

Der Verkehrsausschuß hat sich am 1. Dezember mit der Regierungsvorlage 617 der Beilagen befaßt und beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, diesen Abänderungen des Zivilluftfahrtübereinkommens die Genehmigung zu erteilen.

Ich bitte weiters, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Da kein Redner vorgemerkt ist, kommen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird den Abänderungen des Abkommens einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident Böhm: Wir gelangen nunmehr zu den **Punkten 13 und 14** der Tagesordnung, die wieder unter einem verhandelt werden. Es sind dies:

Punkt 13: Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (635 d. B.): Protokolle A und B der diplomatischen Konferenz für die **Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)** (669 d. B.), und

Punkt 14: Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (638 d. B.): **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen** (670 d. B.).

Berichterstatter über den erstgenannten Punkt ist der Herr Abg. Populorum. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Populorum: Hohes Haus! Die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr samt Zusatzprotokollen wurden vom Nationalrat in der Sitzung vom 2. Februar dieses Jahres genehmigt und von Österreich mit Wirkung vom 12. April 1955 ratifiziert.

Die Inkraftsetzung dieser Übereinkommen setzt voraus, daß 15 Staaten diese Übereinkommen ratifizieren. Da nun Österreich als 15. der Vertragsstaaten seine Ratifikationsurkunde bei der eidgenössischen Regierung

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955 3833

in Bern hinterlegt hatte, hat die Schweiz die Vertragsstaaten zu einer Konferenz für die Zeit vom 16. bis 18. Juni 1955 einberufen, um den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Übereinkommen festzulegen. Die Beschlüsse dieser diplomatischen Konferenz sind in der gegenständlichen Regierungsvorlage in zwei Protokollen niedergelegt.

Das Protokoll A enthält die Vereinbarung, daß die Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr sowie über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr mit Wirksamkeit vom 1. März 1956 in Kraft gesetzt werden und die bisher in Geltung gestandenen Übereinkommen vom Jahre 1933 außer Kraft treten.

Das Protokoll B enthält die Feststellung der Konferenz, daß das Zusatzprotokoll vom 11. April 1955, das den späteren Beitritt von Staaten zu beiden Übereinkommen regelt und sechs Monate vor Inkraftsetzung der Übereinkommen in Kraft zu treten hat, mit 1. September 1955 Wirksamkeit erlangt.

Da, wie schon eingangs erwähnt, die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Personen- und -Gepäckverkehr samt ihren Zusatzprotokollen als Staatsverträge gesetzändernden Inhaltes dem Nationalrat zur Genehmigung unterbreitet und beschlossen wurden, bedarf es für die Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes der Übereinkommen auf Grund der diplomatischen Konferenz gleichfalls der parlamentarischen Behandlung.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1955 die gegenständliche Regierungsvorlage mit den vorliegenden Protokollen A und B beraten und beschlossen, dem Nationalrat ihre Genehmigung zu empfehlen.

Namens des Verkehrsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle den Protokollen A und B (635 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ferner beantrage ich, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Ich bitte nun den Berichterstatter zu dem zweiten Bericht des Verkehrsausschusses, Herrn Abg. Rom, um seinen Bericht.

Berichterstatter Rom: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Regelung des Grenzverkehrs auf der Eisenbahn zwischen Deutschland und Österreich ist heute Gegenstand der Beilage 638. Bisher war die Gesetzgebung auf diesem Gebiet auf Grund der Besetzung nicht möglich.

Diese Regelung lehnt sich in ihren Formen an die internationalen Abkommen an. Sie ist in 39 Artikeln zusammengefaßt. Neben der Einleitung und Einführung enthält sie die kommerziellen und die fachlichen Fragen und darüber hinaus auch Rechtsfragen, soweit es sich um die Haftpflicht handelt. Auch der Haager Schiedsgerichtshof wird erwähnt, der zur gegebenen Zeit angerufen werden kann.

Der Verkehrsausschuß hat sich am vergangenen Donnerstag, dem 1. Dezember, mit diesem Problem beschäftigt, und ich stelle namens des Verkehrsausschusses den Antrag, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Genehmigung zu geben.

Ich beantrage, falls Redner vorgemerkt sind, beide Debatten unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung über beide Tagesordnungspunkte, die ich natürlich getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird den beiden Protokollen und dem Abkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu Punkt 15 der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems an der Donau um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rudolf Appel (652 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Frömel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Frömel: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Nach Mitteilung des Bezirksgerichtes Krems an der Donau vom 10. November 1955, U 805/55, war das Mitglied des Nationalrates Rudolf Appel an einem Verkehrsunfall, der sich am 11. Oktober 1955 auf der Bundesstraße zwischen Rohrendorf und Gedersdorf im Bezirk Krems ereignete und bei dem Sachschaden entstand, beteiligt.

Der Immunitätsausschuß hat sich mit dem vorliegenden Begehren des Bezirksgerichtes Krems an der Donau in seiner Sitzung am 18. November 1955 beschäftigt und der Aufhebung der Immunität des Abg. Appel zugestimmt, da der ihm zur Last gelegte Tatbestand mit seiner Tätigkeit als Abgeordneter in keinem Zusammenhang steht.

Der Immunitätsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems an der Donau vom 10. November 1955, U 805/

3834 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Dezember 1955

55, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rudolf Appel wegen § 431 StG. wird stattgegeben.

Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident **Böhm**: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 12. Dezember 1955 um 12 Uhr mittag statt. Die Tagesordnung erteilt schriftlich.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 40 Minuten